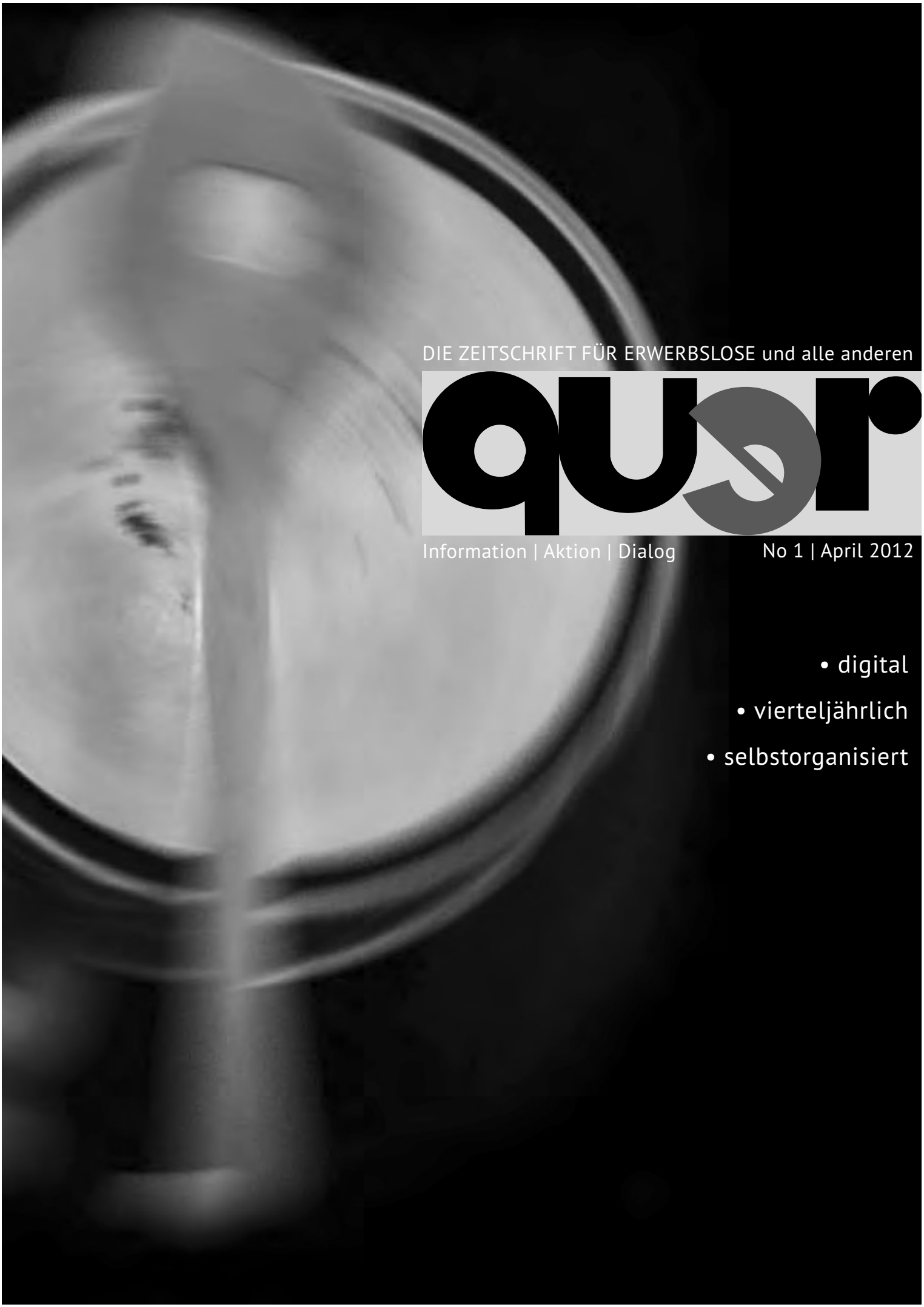

DIE ZEITSCHRIFT FÜR ERWERBSLOSE und alle anderen

qusr

Information | Aktion | Dialog

No 1 | April 2012

- digital
- vierteljährlich
- selbstorganisiert

INHALT

Editorial **Seite 3**

Aktion

Die Fabrik eines Stadtteils
Eine „Militante Untersuchung" am Jobcenter Berlin-Neukölln
Von der Gruppe FelS AG Soziale Kämpfe **Seite 4**

Verarmung und organisierte Gegenwehr mitten im Reichtum **Seite 8**

Redebeitrag für die Abschlusskundgebung der „Wir haben es satt!"-Demo in Berlin am 21. Januar 2012
von Guido Grüner, ALSO Oldenburg **Seite18**

Beratung

Aus der anwaltlichen Praxis
von Sabine Jorns **Seite 21**

Urteile

Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II
von Rainer Timmermann **Seite 23**

Arbeitslosengeld 1 nach dem SGB III
von Rainer Timmermann **Seite 30**

Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige und Sozialhilfe nach dem SGB XII
von Rainer Timmermann **Seite 33**

Letzte Seiten

Ankündigung, Hintergrund und Technik
von Guido Grüner **Seite 37, 38**

Impressum

Zeitschrift quer, Herausgeber:
Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V. | Donnerschweer Str. 55 | 26123 Oldenburg
Postfach 13 63 · 26003 Oldenburg | Fon: 0441 - 9 55 84 49 | Fax: 0441 - 16394 |
E-mail: quer.infos@web.de
Konto: Postbank Ffm 92086-602, BLZ 500 100 60

Redaktion:
Guido Grüner (V.i.S.d.P.), Rainer Timmermann, Siegmund Stahl

Künstlerisch-graphische Konzeption und Gestaltung:
Uta Jonischeit

quer erscheint vierteljährlich. ISSN 0934 - 8115
Rechtliche Hinweise erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.
Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

quer für alle

Der Datensatz zur jeweiligen Ausgabe der quer ist im pdf-Format im Internet zu finden unter:
http://www.also-zentrum.de/seiten/zeitung-quer/downloadbereich.php.
Das Herunterladen des Datensatzes und der Selbstausdruck der Zeitschrift quer durch Initiativen, Beratungsstellen und Stadtteiltreffs etc. und Auslage und Weitergabe an Ratsuchende ist erwünscht! Wer über die neue Ausgabe der quer informiert werden will, schreibe uns bitte ein Mail an <quer.infos@web.de>. Wir notieren dann die Mailadresse und weisen auf das Erscheinen der neuen Ausgabe der quer hin.

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

Mit der „quer für alle" starten wir die unabhängige Zeitschrift von Erwerbslosen und ihren UnterstützerInnen neu. Zwar ist gerade jetzt die Zahl der offiziell gezählten Arbeitslosen in der BRD so niedrig wie seit 20 Jahren nicht mehr. Doch die alten Fragen und Kämpfe zur Verarmung, Ausgrenzung, Entwürdigung, Vertreibung und Not bestehen unvermindert fort – vielleicht gerade nicht in Deutschland ganz offensichtlich, so doch weltweit um so mehr.

Als in den 1980er Jahren Erwerbslose aus Frankfurt, Freiburg/Br. und Oldenburg dieses Medium zu den Belangen einkommensarmer Menschen gründeten, geschah dies unter dem Eindruck von erstmals mehr als zwei Millionen Arbeitslosen in der BRD. Die „quer" hieß zunächst „Frankfurter Arbeitslosenzeitung", dann „Klartext" und wurde nach einem (verlorenen) Streit um das Namensrecht zur quer. Ein Blick durch ihre bisherigen alten und jüngeren Ausgaben veranschaulicht, wie Politik und Ökonomie die Massenarbeitslosigkeit seit den 80er Jahren nutzt, um die Gesellschaft in immer ärmere und immer reichere Segmente aufzutrennen und öffentliche und soziale Güter herunterzuwirtschaften. quer berichtete seither über die Kosten und Opfer dieser Politik wie auch die Kämpfe dagegen, im Großen wie im Kleinen. Trotz Auspaltung in Arm und Reich, trotz Massenarbeitslosigkeit über lange Jahre, blieb Deutschland politisch weitestgehend stabil, wurde gar zum aktuellen ökonomischen „Erfolgsmodell". quer berichtete, wie die Arbeits- und Sozialpolitik als Instrument des „Teile und Herrsche" eingesetzt wurde, wie die einen mit Fördermitteln gelockt werden, sich zu integrieren, während die anderen mit Schikanen, Sanktionen, Leistungskürzungen, Entwürdigung, Bespitzelung entmündigt, ermüdet und diffamiert werden.

Arbeitslose sind so auf perfide Weise nützlich – sie disziplinieren die Nicht-Arbeitslosen allein schon durch ihre Existenz, noch mehr durch ihr verelendetes Dasein. Angst vor dem persönlichen Absturz macht Beschäftigte und ganze Belegschaften gefügig. In der BRD ansässige Unternehmen eroberten auch auf diesem Fundament mehr und mehr Marktanteile in der globalisierten Ökonomie, was für den größten Teil der Weltbevölkerung und die Lebensgrundlagen auf diesem Planeten beileibe kein Gewinn ist. Wir müssen daran arbeiten, dass sich niemand mehr gegen andere ausspielen lassen muss.

Auch zukünftig wird quer den Kämpfen von Menschen mit ungesichertem Einkommen breiten Raum einräumen. Die konkreten Themen selbst sind wahrlich nicht neu: Mindesteinkommen und Existenzminimum, Leistungsentzug, Wohn- und Arbeitsstandards, Würde, Ansätze sich zusammen zu schließen und Erfolge des Eingreifens von unten, nicht zuletzt Bündnisse knüpfen, auch über Arbeitsschwerpunkte von Erwerbslosengruppen, über persönliche und nationale Grenzen hinweg. Wir sehen nicht, dass irgendeine dieser Fragen unsererseits bereits „erledigt" wäre. Wir wissen, wer kämpft kann verlieren, wer nicht kämpft, hat schon verloren. Bei Versuchen politisch einzugreifen kann uns niemand den Erfolg garantieren, jedoch können wir versuchen, die Karten zu unseren Gunsten neu zu mischen. Dazu gehört, sich auszutauschen, Brücken zu schlagen zwischen Kämpfen, die an verschiedenen Stellen geführt werden. Es gilt zu erkennen, wo auch die Kämpfe anderer auf ein Leben und Wirtschaften in Solidarität verweisen. Wenn die gängige Politik und Ökonomie deshalb erfolgreich ist, weil es ihnen gelingt, verschiedene Menschengruppen in ihren Interessen gegeneinander auszuspielen, brauchen wir den entgegengesetzten Dialog, der Gruppengrenzen überwindet, wie althergebracht oder neu konstruiert diese auch sein mögen.

quer will dazu beitragen und lädt ein mitzumachen.

Die Fabrik eines Stadtteils

Eine »Militante Untersuchung« am Jobcenter Berlin-Neukölln

*Von der FelS AG Soziale Kämpfe**

Das Jobcenter ist der größte Brötchengeber in Neukölln, hier kommen die Menschen aus dem Stadtteil zusammen – alte und junge, Leute mit Doktortitel und ohne Hauptschulabschluss, Alteingesessene und neu Hinzugezogene. Es ist deshalb nicht nur eine Institution mit enormer Wirkung auf den Stadtteil, sondern auch ein (potenzieller) Ort für Interventionen gegen Entrechtung und Ausbeutung.

Bereits seit ihrer Gründung 2005 sind Jobcenter in der Krise. Sie drückt sich in langen Wartezeiten, späten Zahlungen, einem zu hohen Betreuungsschlüssel, also der Anzahl zu betreuender »KundInnen« pro SachbearbeiterIn, aber auch in Widersprüchen und Klagen gegen Hartz-IV-Bescheide aus. In Berlin-Neukölln gibt es etwa 1.500 Widersprüche pro Monat. Es rumort also, und doch bleiben die Kämpfe größtenteils vereinzelt und unsichtbar. Wie die Vereinzelung überwinden?

Im Jahr 1880 entwarf Karl Marx einen »Fragebogen für Arbeiter«. Dieser sollte einerseits der Analyse der Klassenverhältnisse dienen, andererseits die Reflexion der Befragten über ihre Situation fördern und ihre Organisierung unterstützen. Italienische MarxistInnen organisierten 1960 eine Con-ricerca (Mit-Untersuchung) bei FIAT in Turin, um die »unsichtbaren« Widerstandsformen der ArbeiterInnen zu entdecken. Marx' Fragebogen und die italienische Con-ricerca sind Beispiele für »militante«, oder: eingreifende Untersuchungen.

Für eine politische Praxis gegen das Jobcenter bot die Methode einen interessanten Ausgangspunkt: statt den Leuten das richtige Bewusstsein einzutrichtern, im Alltag nach Gemeinsamkeiten und widerständigen Handlungen suchen. Ganz ähnlich Konzepte des Community Organizing, die in den 1940ern in den USA entstanden. Community OrganizerInnen lehnten es ab, Sozialarbeit für arme Wohngegenden zu machen. Sie wollten die BewohnerInnen befähigen, für ihre Interessen zu kämpfen und die Macht zu entwickeln, diese durchzusetzen.

Unsere »Militante Untersuchung« begann im Frühjahr 2010. Sie sollte Missstände am Jobcenter aufspüren und politisieren, die Arbeitsweise der Institution entschlüsseln, existierende Widerstandspraktiken und subversives Wissen aufdecken und ausweiten und letztlich Teil eines Selbstorganisierungsprozesses sein. Dabei ist einiges herausgekommen.

Die 80.000 Unsichtbaren von Berlin-Neukölln

Rund 80.000 Menschen in 40.000 sogenannten Bedarfsgemeinschaften beziehen Leistungen vom Jobcenter Neukölln – als AufstockerIn, 1-Euro-JobberIn, als TeilnehmerIn einer Fortbildung oder eines »Trainings« oder als FamilienangehörigeR. In einem Stadtteil mit ca. 310.000 EinwohnerInnen! Damit hat das Jobcenter bezüglich des Gesamteinkommens im Stadtteil eine ähnliche Funktion wie VW in Wolfsburg oder FIAT in Turin. Doch trotz seiner zentralen Bedeutung ist es kaum ein öffentliches Thema. Das Jobcenter und die Probleme, die es für den Kiez und seine BewohnerInnen produziert, sind schlicht nicht präsent. Das hängt sicher damit zusammen, dass Erwerbslosigkeit und Hartz IV Anti-Identifikationsmuster bilden. Sie gelten nach wie vor als ein Stigma, mit dem niemand etwas zu tun haben will.
Die direkte Betroffenheit (zum Jobcenter hinlatschen zu müssen) wird durch eine große indirekte Betroffenheit ergänzt. Indirekte Betroffenheit meint, dass es Menschen gibt, die gerade nicht zum Jobcenter müssen, aber es z.B. in der Vergangenheit mussten, die Angst haben, erwerbslos zu werden oder deren Freunde und Bekannte im Jobcenter um ihr Recht kämpfen. Auch die indirekt Betroffenen sind daher tendenziell solidarisch und gegen das Jobcenter mobilisierbar. Das sind keine Fakten, sondern zunächst Hypothesen, die wir in der politischen Praxis überprüfen müssen.

Wie funktionieren die Apparaturen der Ohnmacht

Das Jobcenter ist ein undurchschaubarer, bürokratischer Apparat mit unzähligen Gremien, Kompetenzebenen und Feedbackschleifen. Die gesamte Steuerungsstruktur lässt sich getrost als wahnsinniges Gebilde bezeichnen. Dort finden sich: eine Trägerversammlung, ein Beirat, eine Geschäftsführung, ein bezirkliches Bündnis für Arbeit, ein »Arbeitsmarktpolitisches Rahmenprogramm« und diverse »Rahmenvereinbarungen« zwischen der Bundesagentur und der Regionaldirektion, aus denen Arbeitsanweisungen für die jeweiligen Ebenen des Jobcenters werden. Diese Rahmenvereinbarungen sind unter Verschluss.
Transparenz ist ohnehin kein Steckenpferd in der Armutsverwaltung: Weder gibt es Auskünfte über die »Sozialsheriffs«, die auch mal Hausbesuche machen, noch über die Sanktionen, die das Jobcenter verhängt. Selbst über Träger, Ausgestaltung und Anzahl von Maßnahmen werden keine Auskünfte erteilt. Verschwiegenheit und Kompetenzwirrwarr haben eine disziplinierende Funktion. Sie geben den »KundInnen« das Gefühl von Entmündigung und Ohnmacht.

Das Chaos am Jobcenter hängt auch mit der prekären Situation seiner Beschäftigten zusammen. Das Jobcenter Berlin-Neukölln zählt insgesamt 750 MitarbeiterInnen. Was viel klingt, umfasst alle Bereiche – von den Putzkräften bis zum Sicherheitspersonal. Die SachbearbeiterInnen, diejenigen, die einen einladen und vor denen man sich rechtfertigen muss, haben einen offiziellen Betreuungsschlüssel von 1:130. Eine SachbearbeiterIn ist für 130 Personen zuständig. In der Praxis sind es oft doppelt so viele. Diese Belastung äußert sich u.a. in einem permanent hohen Krankenstand von 20-30 Prozent.
Die Verdichtung der Arbeit wird durch ein Controlling- und Rankingsystem organisiert, in dem Teams von jeweils etwa 15 SachbearbeiterInnen gegeneinander ausgespielt werden. So werden die Teams beispielsweise bei der Integration in den Arbeitsmarkt, den verhängten Maßnahmen und den Sanktionierungen relativ zueinander beurteilt. Es gibt eine Tabelle, auf der zu sehen ist, welches Team Spitzenreiter und welches Schlusslicht ist – mit den zu erwartenden Folgen für die Arbeitsatmosphäre.
20 Prozent der SachbearbeiterInnen sind befristet angestellt. Einige beschreiben ihren Job mit Begriffen wie »Hamsterrad«, was nicht verdecken soll, dass für manche auch das Gefühl, Macht über andere zu haben, ein Grund ist, weshalb sie ihre Arbeit machen.

Als »KundInnen« ein Bewusstsein als kollektive Kraft zu entwickeln, ist umso schwieriger, als das Jobcenter ein Ort der massenhaften Individualisierung ist. Es produziert Unsicherheit, wiederholt und erneuert gesellschaftliche Hierarchien, es diskriminiert nach Migrationshintergrund, Bildungsstand, Alter, Geschlecht und Habitus und teilt die Menschen in »arbeitmarktnah« und »arbeitsmarktfern« ein. Vereinfachend können wir davon sprechen, dass am Jobcenter zwei unterschiedliche Klassensegmente zu finden sind. Einmal das »hoffende« Prekariat, Menschen mit Zugang zu formal hoher Bildung und modernen Kommunikationsmedien. Die meisten bekommen irgendwann eine befristete Beschäftigung oder machen sich selbstständig, viele landen aber auch wieder beim Jobcenter. Jene Erwerbslosen leisten »Widerstand«, indem sie versuchen, sich dem Zugriff des Jobcenters zu entziehen.

Die zweite Gruppe lässt sich als scheinbar »abgehängtes« Prekariat beschreiben. Sie ist – auf die am Arbeitsmarkt nachgefragten Qualifikationen bezogen – gering qualifiziert. Viele von ihnen sind älter, besitzen keinen Emailaccount und sind durch Mobilisierungen via Internet nicht zu erreichen. Um für diese Menschen ansprechbar zu sein, bekommen Telefon und Postadresse als Kommunikationsmedien eine neue, alte Relevanz.

Darüber hinaus und quer zu diesen Differenzierungen gibt es am Jobcenter einen großen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund. Die rassistische Behandlung und Diskriminierung durch das Jobcenter ist ein Problem, das Erwerbslose aus beiden Gruppen betrifft. Die Hartnäckigkeit, mit der Zahlungen verweigert werden, die Ansprache in »Ausländerdeutsch« oder bohrende Fragen an Frauen mit Hijab* sind keine Ausnahme, sondern die Regel.

* Ein Hijab ist ein Kopftuch

Organisierung im Spätkauf und auf dem Sportplatz

Ansätze des Community Organizings auszuprobieren, ergibt sich aus einer Erfahrung aus den von uns initiierten »Versammlungen gegen das Jobcenter Neukölln«, zu denen wir in unseren Gesprächen vor dem Jobcenter eingeladen hatten. Nach etwa sechs Monaten haben wir diese Versammlungen zunächst wieder aufgegeben. Es gelang uns nicht, diesem neuen Raum Kontinuität zu verleihen. Menschen, die einmal auf der Versammlung waren, kamen zumeist kein zweites Mal.

Die Versammlung war eine Gelegenheit, um Informationen auszutauschen. Das ist zwar wichtig und richtig, aber unser Anspruch geht darüber hinaus: Wir wollen dabei mitwirken, einen handlungsfähigen Zusammenhang zu schaffen, der sich kollektiv mit den Problemen, die das Jobcenter produziert, auseinandersetzt.

Nach diesen Erfahrungen setzen wir jetzt an jenen Orten an, an denen sich die Leute ohnehin treffen, austauschen und organisieren, auch wenn sie es selbst nicht so nennen würden: vor den Spätkaufs, in den Parks, in religiösen Gemeinschaften, Sport- und Kulturvereinen, in Nachbarschaftstreffs und Gemeindehäusern. Dort sprechen die Leute über ihre Probleme, holen sich Rat, organisieren sich Unterstützung, z.B. durch Beistände, die sie als ZeugInnen zu den Jobcenter-Terminen begleiten. Diese Orte wollen wir aufsuchen und herausbekommen, welche Rolle Hartz IV und das Jobcenter in ihnen spielen.

Bei den Gesprächen und Interviews, die wir vor dem und im Jobcenter geführt haben, ist die Diskrepanz zwischen der Bedeutung des Jobcenters für den Stadtteil und seiner Repräsentation sehr deutlich geworden. Deshalb ist ein nächster Schritt im Projekt der Militanten Untersuchung, das Jobcenter in Neukölln und die von ihm produzierten Probleme zu thematisieren. Wir werden im Stadtteil Öffentlichkeitsarbeit machen, Probleme benennen, skandalisieren. Klassische Öffentlichkeits- und Pressearbeit ist ein wichtiger Bestandteil dabei. Ein weiterer Schritt ist eine Plakatreihe, die seit einigen Wochen im Stadtteil klebt. Aus dem (gewerkschaftlichen) Organizing wissen wir aber auch, wie wichtig es ist, EntscheidungsträgerInnen öffentlichkeitswirksam mit den Missständen im Jobcenter zu konfrontieren. Ohne diesen Druck auf EntscheidungsträgerInnen wird es zu keiner Veränderung der Institution kommen.
Um herauszufinden, welches von den vielen Problemen, mit denen die Menschen am Jobcenter konfrontiert sind, das »heißeste« Thema ist, d.h. welches am meisten Empörung hervorruft und damit potenziell am mobilisierungsfähigsten ist, haben wir einen neuen Fragebogen entworfen, mit dem wir erneut am Jobcenter und im Kiez ins Gespräch kommen wollen. Auf diesem Weg wollen wir Forderungen formulieren und durchkämpfen, um unsere Rechte in dieser Institution durchzusetzen.
Francis F. Piven und Richard A. Cloward bestimmen in ihrem Buch »Aufstand der Armen« die sogenannte Unterbrechungsmacht (disruptive power) als die einzige Machtressource, die dem ressourcenschwachen Milieu der Armen zur Verfügung steht. Die Arbeitsabläufe zu unterbrechen durch Blockaden, Überbeanspruchung der Bürokratie, z.B. massenhafte Anträge, sind Möglichkeiten, die institutionelle Krise der Jobcenter zu verschärfen. Allerdings, das wissen wir noch aus der Agenturschluss-Kampagne von 2004/5, zieht das neue Probleme nach sich. So können beispielsweise Menschen an diesem Tag nicht zur Leistungsabteilung gehen, um einen Vorschuss durchzusetzen, oder andere Termine wahrnehmen. Aber auch das ist klar: Nur wenn die Institution offensichtlich nicht mehr (gut) funktioniert, entsteht Handlungsdruck bei den EntscheidungsträgerInnen.

quer dankt für die Abdruckerlaubnis den AutorInnen und "analyse & kritik, Zeitschrift für linke Debatte und Praxis" (http://www.akweb.de/), in deren Ausgabe Nr. 569 vom 17.2.2012 dieser Beitrag zuerst veröffentlicht wurde.
Die Broschüre mit der ausführlichen Dokumentation der Untersuchung kann per mail an "zusammen.dagegen[at]web.de" bestellt werden.

**Die Gruppe "Für eine linke Strömung (FelS)" ist eine Berliner Initiative, die sich seit 1991 um die Weiterentwicklung linksradikaler Politik bemüht: fels.nadir.org. Material zur Kampagne unter "zusammendagegen.blogsport.de".*

Im Jahr 2010 griffen Erwerbslosengruppen in die Regelsatzdebatte mit einer eigenen Bevölkerungszeitung und Demonstration ein. Es gelang, erste Bündnisse für die Auseinandersetzungen um das Existenzminimum auch über den eigenen Tellerrand hinweg zu knüpfen. Vergleichbares gelang lange nicht. In diesem Beitrag geht es darum darzustellen, was aus der Erwerbslosendemo „Krach schlagen statt Kohldampf schieben" mitzunehmen ist für die weiteren Kämpfe um ein Leben ohne Not, für faires Wirtschaften und Arbeiten und einen nach vorne blickenden Kampf gegen die Klassengesellschaft

VERARMUNG UND ORGANISIERTE GEGENWEHR MITTEN IM REICHTUM*

******Dieser Beitrag stellt die von Guido Grüner erweiterte Fassung einer ersten Auswertung zur Demo vom 10. 10. 2010 dar, deren stark gekürzte Fassung in der Zeitschrift ak (Analyse und Kritik) im November 2010 erschien*

10. 10. 2010, Oldenburg – durch die Straßen zieht sich eine lärmende Menschenmenge, die schon von fern zu hören ist – mit Töpfen und Tonnen trommelt die „Krach-schlagen-statt-Kohldampf-schieben-Demo" der Erwerbslosen-Initiativen lautstark für höhere Hartz-IV-Regelsätze. Doch es sind nicht allein Alg II-Beziehende, die die Einkaufs-Idylle dieses in Oldenburg verkaufsoffenen Sonntags durcheinander bringen. Ein noch nicht alltägliches Bündnis von Erwerbslosen, Bauern, Niedriglöhnern, Gewerkschafter_innen und Menschen aus kirchlichen Gruppen, den Grünen, der Linken und der Piratenpartei gingen an diesem Tag für eine konkrete Forderung auf die Straße, mittels derer ein breites Bündnis für ein menschenwürdiges Leben und Arbeiten hergestellt wurde.

Die Forderung nach Erhöhung des Anteils für Lebensmittel bei Hartz IV um 80 Euro nimmt Bezug auf die Wirklichkeit unterschiedlich erscheinender Lebensverhältnisse. Auf der ersten Ebene soll die Grundnahrungsversorgung von Hartz-IV-Beziehenden verbessert werden, statt 3,94 Euro pro Tag, 6,50 Euro pro Tag (Zahlen aus 2010). Die zweite Ebene thematisiert die Forderung die Qualität der Lebensmittel und deren Produktionsumstände. Auf einer dritten Ebene ist die Höhe eines Mindestlohns angesprochen. Die Bündelung der Ebenen in einer Forderung machte die konkreten politischen Schritte rund um die Krachschlagen-Demo vom 10. 10. möglich, deren Entstehung nachstehend skizziert und kommentiert wird.

Vorgeschichte

Im Dezember 2009 veranstaltete die Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg ihr drittes politisch-wissenschaftliches Symposium mit dem Schwerpunkt Krisentheorie[1]. Bei diesem Symposium kam es zum Aufeinanderstoßen zweier verschiedener Welten: derjenigen von Elmar Altvater und Mario Candeias und von Aktivist_innen der regionalen Gruppierungen des Bundes deutscher Milchbauern, die auf Einladung der ALSO ebenfalls teilnahmen. Trotz der Schwierigkeiten eine gemeinsame Sprache zu finden, schlossen sich an das Symposium weitere Treffen von Erwerbslosen und Milchbauern an, denen sich nach Einladung auch ver.di-Oldenburg zugesellte.

Der Hintergrund für diese Treffen war die Einsicht der ALSO-Aktivist_innen, dass Erwerbslosigkeit 2009 eine Vielzahl von Schattierungen zeigt und dass die damals noch wütende Wirtschaftskrise nicht nur Erwerbslose bedrohte, sondern speziell auch ihre Wirkung im Bereich des Handelskapitals und der Landwirtschaft entwickelte. Auf diesen Treffen wurden Arbeitsbedingungen bei Discountern, im Niedriglohnsektor, die Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Regelsatz bei Hartz IV ebenso diskutiert, wie die Entwicklung der Pachtpreise von Ackerflächen für den Maisanbau und die Auswirkung der Biogasanlagen auf die Milchproduktion (Milchbauern können nach unterschiedlichen Angaben ungefähr 600 bis 900 Euro Jahrespacht je Hektar zahlen, bei Anbau von Mais für Biogasanlagen sind Preise bis 1500 Euro möglich). Schnell bildete sich die Einsicht heraus, dass unterschiedliche soziale Stellungen – Erwerbslos, Angestellte beim Discounter, kleiner Milchbauer – eine Reihe von Ähnlichkeiten zeigen, wie das Angewiesensein auf staatliche Zuschüsse, die Ausbeutung durch Kreditinstitute, der fehlende Zugang zu fair und vernünftig erzeugten landwirtschaftlichen Produkten usw. Auch war zu erfahren, dass Menschen aller Gruppen sich schämen, Einkommensarmut zuzugeben, Angst haben in Opposition zu den gewohnten Verhältnissen zu gehen, sich von der vereinzelnden Ideologie des "Jeder ist seines Glückes Schmied" zu befreien.

Im Frühjahr 2010 war es dann so weit, dass die Treffen erste öffentliche Resultate zeigten: am 3. März unterstützten in der ALSO organisierte Erwerbslose eine Demonstration von Milchbauern gegen die Verherrlichung der Agrarindustrie beim CDU-Kongress „Ländlicher Raum" in Vechta[2]. Ende Mai wurde unter dem Motto „Milch Macht Mindesteinkommen" vor Oldenburger Discountern eine gemeinsame Kundgebung abgehalten, in denen die Situation von Erwerbslosen, Niedriglohnverdienenden und Milchbauern dargestellt wurde und Gemeinsamkeiten in der Lebenslage herausgearbeitet wurden[3].

Vorbereitung der Demonstration

Parallel zur Vorbereitung dieser ersten erfolgreichen öffentlichen Kundgebung mit interessierter Resonanz in der Presse, aber leider nur begrenzter Teilnehmerzahl (ca. 150 Leute) reflektierte das entstehende „Krach-schlagen-Bündnis" von Erwerbslosennetzwerken[4] die bundesweite Auseinandersetzung um den Regelsatz, die durch das Verfassungsgerichtsurteil und die tiefsinnigen Worte unseres lieben Außenministers über die Dekadenzneigung der Hartz-IV-Empfänger eröffnet war.
Nach mehreren bundesweiten Treffen verabredete das Bündnis eine Bevölkerungszeitung zum Schwerpunkt Regelleistung in allein **eigener** Verantwortung und eine Demonstration von Erwerbslosennetzwerken am 10.10.2010, einem in Oldenburg verkaufsoffenen Sonntag. Nur so konnten richtige Forderungen sichergestellt und und im Ergebnis auch erfolgreich UnterstützerInnen gewonnen werden[5]. Daher gab es erstmals eine Zeitung der Erwerbslosennetzwerke in 200.000er Auflage[6] und die laute Demo. Dazu wurde die Hauptforderung „Anhebung des Regelsatzes allein schon für Lebensmittel um mindestens 80 Euro sofort" entwickelt.
Die Forderung berücksichtigt

- in Oldenburg vorangegangene Diskussionen mit ver.di, dem Linken Forum Oldenburg[7], der ALSO und den Milchbauern,
- die Erfahrungen der Kampagne für 500 Euro Eckregelsatz, 10 Euro Mindestlohn und 30-Stunden-Woche sowie gegen Mangelernährung durch Hartz IV[8], wonach dem nachgewiesenen Fehlbedarf für eine ausreichende Ernährung niemand ernsthaft zu widersprechen wusste
- die Idee, die Autorität der Festlegung des Regelsatzes über die Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zu untergraben; dazu wurden die statistisch ermittelten Ausgaben für Ernährung konfrontiert mit dem, was ernährungswissenschaftlich für eine gesunde Ernährung benötigt wird
- das Dilemma, dass nicht alle Erwerbslosenzusammenhänge den gleichen Mindestbetrag für den Regelsatz fordern, indem die 80-Euro-Forderung für Ernährung mit allen unterschiedlichen Regelsatzforderungen vereinbar sein sollte, da sie ausdrücklich nicht abschließend ist („Anhebung um mindestens 80 Euro allein schon für die Ernährung", über alle anderen Bedarfspositionen wurde nichts gesagt), also kein (fauler) Kompromiss, sondern eine gemeinsame Schwerpunktsetzung für eine tagesaktuelle Kampagne.

Abweichungen von der bisherigen Hartz-IV-Forderung

Die Setzung „mindestens 80 Euro mehr für die Ernährung" wich in vielerlei Hinsicht von gängigen Forderungen zu Hartz IV ab, denn das ausdrückliche Ziel war es, keine reine Geldforderung zu stellen, sondern eine inhaltliche Ausrichtung vorzugeben. Damit sollten strategische und nicht nur rein taktische Bündnisse mit anderen Gruppen möglich werden wie mit den Gewerkschaften, mit Aktivisten aus dem autonomen Spektrum, mit Bauern und mit kirchlichen Gruppen. Strategische Bündnisse beruhen auf der Möglichkeit, Forderungen über Einzelspektren hinweg gemeinsam tragen zu können. Sie definieren sich also nicht unbedingt über eine besonders radikale Ausgestaltung, z.B. durch einen hohen Geldwert oder durch das Sammeln möglichst vieler Unterschriften unter einen Demonstrationsaufruf.

Im Falle der 80 Euro mehr allein schon für Lebensmittel sollten mit Regelsatz, Lohn, Agrarerzeugerpreisen und globalen Ausbeutungsverhältnissen vier wesentliche Säulen politischer Kritik markiert werden: Die Forderung nach einer nennenswerten Anhebung des Regelsatzes zielt auf eine Einkommensanhebung aller prekär Beschäftigen, die durch ihre Einkommenshöhe darauf angewiesen sind, die billigsten Nahrungsprodukte einzukaufen, die in Discountern angeboten werden. So war in der Regelsatzversion 2009/2010 nur ein Betrag von 3,94 Euro für die gesamte Verpflegung eines Tages für einen Erwachsenen vorgesehen.

Dafür erhältliche Nahrungsmittel werden häufig in besonders ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen produziert. Zum Beispiel in Gemüsefabriken in südeuropäischen Ländern mit hohem Pestizideinsatz und Vernutzung von migrantischen Arbeitskräften sowie auch unter dem Preisdiktat, das den landwirtschaftlichen Betrieben hier wie in der ganzen Welt von Discountern und den großen Lebensmittelhändlern vorgegeben wird, wobei z. B. für die BRD das Verdrängen von einem Prozent der bäuerlichen Betriebe im Sinne der Konzentration von Kapital von der Bundesregierung ausdrücklich eingeplant ist.
Die Forderung nach mindestens 80 Euro mehr allein schon für Lebensmittel bedeutete damit die Formulierung eines Commons, eines gesellschaftlich zu garantierenden Mindeststandards für die Schichten mit geringem Einkommen: ausreichendes Einkommen für Nahrungsmittelsouveränität auf der Basis eines solidarischen Verhältnisses von Erwerbslosen und Niedriglohnverdienern, die diese Nahrungsmittel produzieren müssen.
Und sie definierte auch einen Common in Richtung der Aussage, dass nur ein entsprechendes Einkommen ein gesellschaftlich akzeptables Naturverhältnis ermöglicht. Es sollte also auch thematisiert werden, dass heute in die Produktion eines Masthähnchens ganze 2,5 Euro investiert werden, wobei ein erheblicher Teil dieser Kosten vermutlich noch durch Antibiotika verschlungen wird.

Erwerbslose haben mit der in ihrer Forderung enthaltenen Botschaft „Zu wenig Hartz IV ist schlecht für alle“ den gesellschaftlichen Randbereich verlassen, in den sie gern abgeschoben werden. Die zentrale gesellschaftliche Bedeutung der Entscheidung über die Regelleistung konnte nicht nur in vielen Kontakten der vergangenen Monate klar gemacht werden. Viele Erwerbslose haben selbstbewusst statt verschämt die Forderung nach einer deutlichen Anhebung des Leistungsniveaus unterstützt, da auch ihnen klar wurde, dass die Regelsatzentscheidung eben keine über ein Almosen für eine (zumal im ‚deutschen‘ Aufschwung) verschwindende Randgruppe ist. Vielmehr ist sie maßgebend für die Einkommen von sicher mehr als 10 Millionen Menschen allein in der BRD und darüber hinaus von ganz erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung. Es war und ist dabei unmittelbar ermutigend, wenn Gewerkschafter, Autonome, Milchbauern und Erwerbslose auf der Basis der Kenntnis der sie verbindenden Momente zusammen kommen können.

Erfolge und Hürden auf der Strecke

Tatsächlich zeigte diese Ausrichtung der Auseinandersetzung um die Regelleistungen einigen Erfolg. Es gelang z.B. ver.di über die bundesweiten ver.di-Erwerbslosenausschüsse mit in die Vorbereitung zu integrieren, wodurch u.a. die Fertigstellung einer Bevölkerungszeitung in der Auflage von 200.000 Exemplaren und die Bereitstellung von Bussen für die Anreise durch einige ver.di-Ortsvereine möglich wurden.
Es gelang auch, einen schwierigen Spagat zu halten zwischen autonomen Gruppen und Milchbauern, die anfangs das Markenzeichen ihrer europäischen Kampagne für faire Milch, eine lebensgroße, in der jeweiligen Nationalfarbe des Landes gehaltene und mit den Schriftzug „Faire Milch“ versehene Kuh mit auf die Demonstration bringen wollten. Das hätte für viele die nicht tragbare Zumutung bedeutet, am 10. 10. ‚unter den schwarzrotgoldenen Nationalfarben demonstrieren zu müssen‘ [9].

Die daraus resultierende Auseinandersetzung führte zwar dazu, dass der Verband der Milchbauern auf der Demo kaum mehr erkennbar war, nicht aber zum Wegbleiben der Aktivisten, die auch schon die Vorbereitung intensiv mitgetragen hatten.
Und immerhin riefen im Internet solche Gruppen wie das autonome Zentrum Alhambra, kirchliche Gruppen, Gewerkschaften, Grüne Ortsverbände, Linkspartei und viele mehr zu der Demo auf [10].
Die Vorbereitung zeigte auch erhebliche Mängel, wenn es um die Organisation solcher Aktionen geht:

- Zwischen einer konkreten Forderung für die 2010 laufende Auseinandersetzung um den Regelsatz und der jeweils das Selbstverständnis von Erwerbslosenzusammenhängen kennzeichnenden Hauptforderung (sei es 500 Euro Regelsatz, bedingungsloses Grundeinkommen, Recht auf Arbeit …) mochten einige keine Verbindung ziehen, stellten diese vielmehr als sich angeblich ausschließende Forderungen gegenüber.
- Für Sozialproteste ansprechbare handlungsfähige bundesweite Organisationsstrukturen außerhalb der Gewerkschaften gibt es kaum.
- Die Krisenbündnisse übersahen die Zuspitzung des Jahres 2010 in der grundlegenden Regelsatzauseinandersetzung beinahe bis zum Schluss, beinahe tragisch wurde zu den Einzelentscheidungen des Sparpaketes (z. B. Elterngeldanrechnung auf Alg II, Heizzuschlag Wohngeld) keine Verbindung hergestellt.
- Die politische Linke ist eher mit der Diskussion korrekter Forderungen als mit der Organisation von Aktionen beschäftigt, die in aktuelle politische Entscheidungsprozesse eingreifen könnten.

Zudem wurde wohl einmal mehr deutlich, dass die Mehrheit der örtlichen Strukturen der (sich am meisten beteiligenden Einzelgewerkschaft) ver.di wie auch bestehende Erwerbslosenberatungsstellen wenig bis gar über eine Verankerung unter Erwerbslosen verfügen, die eine Aktionsfähigkeit erfordern würde.

Die Grundlagen von Gegenwehr

Andersherum wurde aus der Beteiligung an der Demo (wieder einmal) deutlich, was Grundlage eingreifender Aktionen von Erwerbslosen und der zu Armutslöhnen Beschäftigten sein könnte:

- lokale Strukturen von Erwerbslosen, die mit langem Atem in den alltäglichen Kämpfen Erwerbsloser und Geringverdienender verankert sind und so die notwendige Basis lokaler Gegenmacht z. B. zur Sozialverwaltung bilden (z. B. offene soziale Zentren, parteiliche Beratung, direktes Eingreifen auf den Ämtern, regelmäßiger Zahltag, offen zugänglicher Ämterbegleitschutz),
- engagierte örtliche Gewerkschaftsbasisstrukturen, wo KollegInnen die Vokabel „Prekariat" nicht als Schimpfwort verwenden sondern wo dies Auftrag ist zu gewerkschaftlicher Basisarbeit in Beschäftigungsbereichen weit unter dem gesellschaftlichen Durchschnittsverdienst. Diesen KollegInnen muss niemand lange die Bedeutung des Niveaus der Regelleistung für Lohnkämpfe erklären. Die Teilnahme etlicher der zur Demo am 10. 10. z.B. aus NRW kommenden Busse erklärt sich aus der Verknüpfung gewerkschaftlichen Basisarbeit mit örtlichen Zusammenhängen von Erwerbslosen.

Die Demonstration

Die Demonstration am 10. 10. war mit 3.000 Leuten für eine vergleichsweise kleine Stadt wie Oldenburg mit 160.000 Einwohnern gut, gegenüber den Erwartungen vieler und mit Blick auf den Umfang der für die bundesweite Demonstration investierten Arbeit war sie aber sicher zu gering besucht. Die Teilnehmenden stammten aus unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen, rund die Hälfte vom Ort selbst. Verschiedene kleinere Gruppen machten auf ihre Situation aufmerksam, von Postzustellern mit untertariflicher Bezahlung, Aktionsgruppen zur Nahrungsmittelsouveränität, Bauern und Flüchtlingen.

Und die Stimmung auf der Demonstration war selbst für Vieldemonstrierer überwältigend. Mehrere Trommelgruppen sorgten für einen Höllenlärm, der durch viele, viele einzelne Demonstrationsteilnehmer_innen, die einen Kochtopf, Eimer oder Kanister und entsprechende Schlaginstrumente mitgebracht hatten, massiv unterstützt wurde. Die Redebeiträge auf der Auftakt- und Abschlusskundgebung wurden regelmäßig nach zwei, drei gesprochenen Sätzen durch massiven Applaus unterbrochen. Und es gab kaum jemanden, der statt zuzuhören, sich mit seinem Nachbarn unterhielt, wie man es sonst so häufig auf Demonstrationen erlebt. Die angesprochenen Themen der Redebeiträge (allesamt auf oben genannter Webseite dokumentiert incl. eines Films zur Demo), umfassten neben dem Hauptthema der Regelsatzberechnung die Bereiche von Niedriglöhnen, Nahrungsmittelproduktion, Migrantensituation usw. Insgesamt wurde deutlich, dass die Ausrichtung der Demonstrationsforderung durchaus in der Lage war, die verschiedensten sozialen Kämpfe außerhalb der Fabrik zu vereinheitlichen.

Der Rapper Tapete aus Berlin sorgte dann mit zwei Kollegen und zusammen mit der Volxküche des Alhambras für einen solidarischen Ausklang der Aktion. In den folgenden Tagen wurde die Email-Adresse des Bündnisses von begeisterten Rückmeldungen überflutet, was den Erfolg der Demonstration vielleicht am besten unterstreicht.

Nachwehen und zukünftige Probleme

So erfolgreich die Aktion, die zu einer gewissen Wiederbelebung der bundesweiten Erwerbslosenbewegung geführt hat, so schwierig die Weiterführung der Arbeit.
Zunächst wurde die Einschätzung der OrganisatorInnen bestätigt, dass es für die Beteiligten motivierender sein würde, eine eindrucksvolle Aktion in einer kleineren Stadt zu erleben, als mit einer etwas größeren Demo in einem der großen bundesdeutschen Ballungsräume unbeachtet unterzugehen. Für viele der Beteiligten war es die beste Demo ihres Lebens, für einige, deren erste Demo es war, machte sie Lust auf mehr.
Mit der Orientierung auf den politischen Entscheidungsprozess der Regelsatzhöhe in den Monaten bis zur Verabschiedung im Bundesrat wurde die vorhandene Dynamik und Breite der Bewegung jedoch eingeschränkt. Auch wenn dieser Zwischenschritt verständlich ist, weil das Thema der Regelsatzerhöhungen bis zum Februar 2011 aktuell blieb, d.h. der Beschlussfassung im Bundesrat, hätte man sich parallel dazu zumindest eine Planung von Aktionen vor Discountern, in ARGEN oder bei entsprechenden Massenproduzenten von landwirtschaftlichen Produkten gewünscht. Mit der Bindung der Regelsatzhöhe an die Höhe des Niedriglohnsektors haben von der Leyen und die Bundesregierung weitere Aktionen in diesem Bereich eigentlich auf die Tagesordnung gesetzt.

Aber ebenso wie dem Krisenbündnis („Wir zahlen nicht für Eure Krise“) gelang es dem Krachschlagen-Bündnis weder, die Proteste dezentral „Krach schlagend“ auszuweiten, geschweige denn zur politischen Entscheidungsphase in Berlin zuzuspitzen. Die Ursachen für das Fehlen einer dezentraler Aktionsfähigkeit sollte beiden Bündniszusammenhängen zu denken geben.
Den Erwerbslosen erschwerte ein dezentrales oder in großen Zahlen

zentrales Eingreifen neben den dafür erforderlichen Zusammenhängen sicher auch der ökonomische Sonderaufschwung des bundesdeutschen Kapitals in der aktuellen weltwirtschaftlichen Krise [11].

In der Heimstätte des Vampirs

Schließlich hatte sich die ökonomische Situation ab Mitte 2010 in der BRD deutlich verändert. Gemäß der Neuzusammensetzung der Kapitalverwertung im Euro-Raum genießt die deutsche Industrie die Abwertung des Euros, die durch das brutale Abwarten der Bundesregierung bei Unterstützungszusagen angesichts der Griechenlandkrise erst möglich wurde: Sie wächst durch die Steigerung ihrer Exportquote in Nicht-Euroländer.
Während so die Beschäftigtenzahlen in Deutschland steigen, werden die sozialen Folgen der Krise weitgehend in die Mittelmeerländer exportiert, wo auch in den nächsten Jahren mit negativem oder Nullwachstum zu rechnen ist und die Arbeitslosenzahlen massiv gestiegen sind. Mit in der BRD sinkenden Arbeitslosenzahlen verringert sich aber auch das Gewicht der deutschen Erwerbslosenbewegung. Und diese ist der einzige wirklich übergreifende Pol in dem Bündnis, das die Demonstration in Oldenburg vorbereitet hat. Auch wird sich die Struktur der Erwerbslosigkeit in Deutschland in den nächsten Jahren vermutlich massiv verändern: die kommenden Jahre werden bei Export der Krisenkosten in die Mittelmeerländer und in die östlichen Länder Europas eine massive Wanderungsbewegung von Arbeitskräften nach Deutschland generieren. Auf diese soll die Bevölkerung im Sinne eines „gesunden" Nationalismus und einer „gesunden" Selektion von fremdländischen Arbeitskräften schon jetzt vorbereitet werden. Die Fortsetzung des Bündnisses von Erwerbslosen, Gewerkschaften und Bauern wird also vor dem noch wachsenden Problem einer minoritären Position stehen und sich gegen einen zunehmenden Nationalismus wehren müssen. Es bleibt der Optimismus, dass die Grundlagen des Bündnisses der Demonstration am 10.10.10 so konstruiert sind, dass sie trotzdem die Basis für noch viele Krach-schlagen-Ereignisse sein werden: (internationale) Solidarität der Niedrigverdiener, ob erwerbslos, prekär beschäftigt oder unter der Knute der Banken Landwirtschaft Treibenden, statt gegenseitiger Diffamierung, Kampf für ein hinreichendes Einkommen auch als Basis für die Möglichkeit der Verwirklichung eines humanen Naturverhältnisses.

Gegenwehr braucht Orte zur Selbstorganisation

Die Klage über fehlende Kämpfe von Erwerbslosen wird nicht erlöschen, solange Erwerbslose in ihren alltäglichen Auseinandersetzungen nicht zusammen finden. Den ersten Beitrag zur Vereinheitlichung der Kämpfe der Betroffenen liefern die Leistungsträger mit ihren Leistungseinschnitten gegen Erwerbslose selbst. Denn ihre Maßnahmen treffen viele auf gleiche Art zur gleichen Zeit. Es braucht dann nur noch öffentliche Orte, z.B. soziale oder Erwerbslosen-Zentren, wo Erwerbslose Unterstützung finden, Erfahrungen auswerten und Ideen zur Gegenwehr entwickeln können. Derartige Orte, wie auch Ämteraktionen, Zahltage, Begleitangebote etablieren sich nicht von heute auf morgen, schon gar nicht von selbst. Sie sprechen sich aber mit jedem Erfolg weiter herum und tragen auf diese Weise dazu bei, Verbindungen zwischen Menschen herzustellen, die mit ihren Erfahrungen sonst vereinzelt bleiben. Sie bilden zugleich Strukturen, die später auch für größere Aktionen nutzbar sind.

(Selbst-)Organisation Erwerbsloser bedeutet dabei ausdrücklich nicht, dass alle täglich an einem Ort zusammenkommen müssten. Entscheidend ist, dass sich Kenntnisse und Erfahrungen über Erfolge direkten Eingreifens in Alltagskämpfen um Einkommen und Würde herumsprechen, Beteiligungsmöglichkeiten bieten und Menschen für Aktionen ansprechbar werden. Ein Beispiel: Die direkt in der ALSO Oldenburg organisierten Erwerbslosen wären allein nicht in der Lage gewesen, erstmalig im Bundesgebiet unter Hartz IV einen politischen Beschluss für eine kommunale Schulbeihilfe durchzusetzen, wenn nicht außer ihnen hunderte andere Leistungsbeziehende dazu beigetragen hätten – und zwar auch ohne selbst das ALSO-Zentrum aufzusuchen. Die im Zentrum entwickelte Aktion sprach sich rum, Hunderte beteiligten sich z.B. mit Anträgen – auch gegen die Aussage von Mitarbeitern der Ämter, diese hätten keinen Sinn.
Organisierung in diesem Sinne ist Arbeit an einer Kultur des Widerständigen, des nicht einverstanden sein und bleiben, des Kommunizierens über und sich tatkräftig Solidarisierens gegen Zumutungen des Alltags in Behörden und bei Arbeitgebern. Ohne derartige Alltagserfolge gegen Entwürdigung, Leistungsverweigerung, Sanktionen, sinnlose oder disziplinierende Maßnahmen wird das Potential für gesellschaftliche Auseinandersetzungen auf Dauer schwinden.
Orte politischer Gegenwehr können dabei zwar Ausgangspunkt aktuell beschlossener Kampagnen oder Aktionen sein. Voraussetzung dieser Orte sind jedoch die Entscheidungen von Gruppen und Einzelpersonen, solche Orte aufzubauen – und zwar mit zeitlich mittel- bis langfristiger Tragweite und der Absicht, diese für Kämpfe Erwerbsloser und Geringverdienende um Einkommen und Würde zu nutzen. Diese Entscheidungen tragen durchweg utopische Momente in sich. Denn wir wissen, dass Kämpfe um faire Einkommen und ein würdiges Leben für alle nur zu gewinnen sind mit Perspektive auf eine gerechte Verteilung des Reichtums weltweit, basisdemokratische Entscheidungen darüber, wie auf dieser Welt gearbeitet und gelebt werden soll.

Vielfältig in Alltag und Aktion

Derartige Zentren brauchen eine Gruppe von AktivistInnen mit vielen unterschiedlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Denn nur so wird sie die vielfältigen anstehenden Aufgaben bewältigen können (‚Handarbeitende' und ‚Kopfarbeitende', laute und leise, voranpreschende genau so wie vorsichtige und nachdenkliche, stille und kommunikative, politisch erfahrene genau so wie politisch unverbrauchte MitstreiterInnen).
Diese Personen sollten zumindest soweit quer zum aktuellen ökonomischen und politischen System stehen, dass sie dem Projekt nicht mit dem nächsten Job-Angebot auf alle Zeit verloren gehen. Zudem dürfen sie nicht aus jedem individuellen Unterschied in Qualifikation oder Interesse gleich eine Hierarchiestufe zwischen den Aktiven basteln. Und eines noch: Bei aller Unterstützung, die derartige Zentren brauchen, dürfen sie sich nicht anderen Interessen unterordnen, z. B. Verbands-, Partei- oder Gewerkschaftsinteressen. Dann ist die Glaubwürdigkeit gleich dahin.

Organisieren statt vereinzeln

Die Krach-schlagen-Demo zeigt: Erfolge haben Erwerbslose, wenn sie

- zu politisch aktuellen Entscheidungen (z.B. zum Regelsatz) Forderungen formulieren, die geeignet sind gesellschaftliche Brücken zu den Kämpfen anderer Bevölkerungsgruppen zu schlagen,
- ihre Debatten darum führen, was sie verbindet – untereinander wie auch mit anderen gesellschaftlichen Gruppen,
- mittel- und langfristig an der eigenständigen gesellschaftlichen Verankerung ihrer Kämpfe, Forderungen und Aktionen arbeiten.

1 Infos unter <www.also-zentrum.de/news/symposium2009.html>

2 Mehr Infos siehe auf der Web-Site der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg (www.also-zentrum.de), Bildbericht unter <www.also-zentrum.de/material/Bildbericht%20Aktion%20Vechta%203_3_10.pdf>

3 Bericht, Redebeiträge und Bilder unter <www.also-zentrum.de/news/29_Mai_2010-Osternburger-Markt.html>

4 Beteiligt: Aktionsbündnis Sozialproteste, Bundesarbeitsgemeinschaft prekäre Lebenslagen, Erwerbslosen Forum Deutschland, Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen, ver.di-Erwerbslose sowie die Initiativen tacheles (Wuppertal) und ALSO (Oldenburg) einschließlich des Regionalverbundes Weser-Ems der Erwerbslosengruppen und -beratungsstellen.

5 Siehe z. B. die Liste derjenigen Organisationen, die die Krach-schlagen-Demo am 10. 10. tatsächlich tatkräftig und/oder finanziell unterstützt haben unter www.krach-statt-kohldampf.de/sites/dank.html

6 In der Druckausgabe vergriffen, Datei zur Ansicht oder zum Selbstausdruck unter <www.also-zentrum.de/material/extrablatt.pdf>

7 www.linkes-forum-oldenburg.de/

8 Kampagnenseite <www.500-euro-eckregelsatz.de>; Grundlagenbroschüre unter <www.klartext-info.de/broschueren/foerdern-durch-mangelernaehrung-a5.pdf>

9 Hier wurde für den 10. 10. eine pragmatische Umgehensweise gefunden (die Faironika kam nicht zur Demo), ohne das zu Grunde liegende Dilemma zu lösen: Ein Bündnis von Organisationen und Netzwerken ist als solches in Frage gestellt, wenn ein Bündnispartner auf zentrale Symbole verzichten muss, um das Bündnis nicht zu gefährden.

10 Nähere Information unter www.krach-statt-kohldampf.de/sites/dank.html.

11 Zudem steht die Bewegung auf Bundesebene noch weitgehend isoliert dar. Schon der Protesttag der europäischen Gewerkschaften am 29.09.10 fand in Deutschland kaum statt. Die geplante und groß angekündigte Blockade der Frankfurter Börse wurde ganz abgesagt. Bei den gewerkschaftlichen Demonstrationen im November 2010 konnte fast der Eindruck entstehen, es hätte zeitgleich die Auseinansetzung um die Regelsatzfrage gar nicht gegeben. Auch den Aktionen zur Verabschiedung des Sparpaketes im Bundestag gelang es nicht, eine breite Beteiligung zu erreichen.

Redebeitrag für die Abschlusskundgebung der „Wir haben es satt!"-Demo in Berlin am 21. Januar 2012 von Guido Grüner, ALSO Oldenburg.

Moin, moin, an alle,

ich komme von der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg, der ALSO.

Die ALSO ist eine Selbstorganisation von Menschen mit geringem Einkommen. Wir betreiben ein Arbeitslosenzentrum, unterstützen uns gegenseitig und andere, denen Hartz-IV-Ämter oder Arbeitgeber Schwierigkeiten machen. Wir mischen uns mit politischen Veranstaltungen und Aktionen überall dort ein, wo es richtig und nötig ist – und wo wir es schaffen … und seit gut zwei Jahren machen wir das immer öfter zusammen mit Milchbauern unserer Region.

So haben wir z. B. zusammen eine lautstarke Demo in Oldenburg auf die Beine gestellt, eine Konferenz der CDU-Landtagsfraktion sowie Veranstaltungen von Bauernverband bzw. Landvolk aufgesucht, mit unseren Flyern, Transparenten, Treckern und unseren guten Argumenten. Wir haben diese Treffen aufgesucht ohne uns groß bitten zu lassen. Es gab immer viel Spaß – zumindest auf unserer Seite.

Auf der anderen Seite, bei CDU und Bauernverband, gab's eher lange Gesichter. Diesen Gesichtern stand immer wieder eine Frage wie ins Gesicht gemeißelt:

Was um drei Teufels Namen führt Bauern und Arbeitslose zusammen?

Die Antwort geben Funktionäre von Landvolk und Bauernverband mit der Parole «Der Verbraucher will billig!» quasi selbst. Sie wollen allen weismachen, es gäbe keine Alternative zur Agroindustrialisierung der Landwirtschaft!

Wer sich ansieht, was das Leben, was Wohnen, Heizen, Kleidung, Mobilität, Gesundheit, Bildung tatsächlich kosten und wie gering Niedriglöhne und Hartz-IV-Sätze oder gar die Leistungen für Flüchtlinge sind, könnte dem Bauernverband nun beinahe Recht geben und meinen, agroindustrielle Billigproduktion sei gut für Einkommensarme.

Denn wer wöchentlich nur 30 bis 40 Euro (oder noch weniger) für Lebensmittel und Getränke hat, braucht Billigstangebote für die Ernährung – und ganz viel Zeit für Einkauf und Zubereitung. Das sagen uns unsere eigenen Erfahrungen, das sagen wissenschaftliche Untersuchungen.

Diese Billignahrung kommt viele teuer zu stehen: sie kostet Bauern ihre Höfe und Beschäftigte in Lebensmittelindustrie oder -handel auskömmliche Einkommen. Wer dort arbeitet und Kinder hat, kann mit dem Arbeitsvertrag meist gleich den Hartz-IV-Antrag ausfüllen. Wer das bedenkt, dem kann gut und günstig im Hals stecken bleiben.

In Oldenburg kämpfen wir – Bauern und Erwerbslose – daher zusammen für faire Hartz-IV-Sätze, faire Löhne und einen fairen Preis für die faire Milch … damit sich alle wirklich fair produzierte und gehandelte Güter leisten können und auch Bäuerinnen und Bauern gut leben können. In unserem Austausch haben wir zudem gelernt, dass wir viel gemeinsam haben:

Beide werden wir abhängig gehalten von Staatsknete und den damit verbundenen Schikanen.

- Was dem Bauern die EU-Subventionen, ist uns Hartz IV. Was bei den meisten Menschen mit geringen Einkommen ganz offen Sozialhilfe genannt wird, heißt in der Landwirtschaft etwas chicer „Subvention".
- Was dem Bauern die Kontrollen auf dem Hof, sind bei Hartz IV die unangemeldeten Hausbesuche des Schnüffeldienstes vom JOBCENTER.
- Was bei Fehlern auf dem Bauernhof die Abschläge bei den EU-Subventionen sind, sind bei Hartz IV die Kürzung oder gar gleich die komplette Streichung des Geldes für Lebensunterhalt und Unterkunft.

Und beide, die sanktioniert werden, Bauern und Erwerbslose, erleben,

… dass die Sanktionsgründe häufig frei erfunden oder an irgendwelchen Haaren herbeigezogen sind,

… dass es oft beinahe unmöglich ist, die Sanktionen abzuwehren, wie ungerecht auch immer sie sein mögen.

Und ähnlich wie Bäuerinnen und Bauern oft erst nach Wochen, Monaten oder zum Ende des Jahres erfahren, welches Geld sie für ihre Arbeit bekommen, erfahren Geringverdienende oft erst nach Monaten aus Berichten zum neusten Lebensmittelskandal, was ihnen für ihr Geld von der Lebensmittelindustrie als Nahrung verkauft wurde.

Zusammen sagen wir daher: So darf es nicht weiter gehen! Für niemanden, nicht hier, nicht weltweit!

Wir sind als ALSO hier, weil wir der festen Überzeugung sind, dass wir erfolgreich für volle Teller mit leckerem und gesunden Essen für alle werden kämpfen können, wenn wir alle, die wir hier versammelt sind, über unseren eigenen Tellerrand hinausschauen und erkennen, was uns miteinander verbindet.

Heute werden wir noch viel zu oft gegeneinander ausgespielt:

- Menschen mit geringem Einkommen gegen Forderungen nach höheren Erzeugerpreisen oder gegen Umwelt- und Tierschutzstandards, die diese Bezeichnung wirklich verdienen,
- Bauern hier z. B. gegen Bauern in Afrika und Südamerika, wenn sie in die industrielle Massenproduktion getrieben werden, weil man sich angeblich der «Globalisierung» und «Eroberung von Märkten» in aller Welt nicht entziehen kann und darf,

- die Molkereibeschäftigten mit ihren Lohnforderungen gegen die Forderungen der Milchbauern nach einem fairen Milchpreis, ...

So lange wir das zulassen, spielen wir der Agroindustrie und ihren Lobbyisten weiter in die Hände.
Die ALSO steht hier zudem für die «soziale Frage». Mal ehrlich: Wer denkt schon oder **spricht** gar davon, dass die Entscheidung für oder gegen bestimmte Lebensmittel bei vielen Menschen auch vom Geldbeutel abhängt? Fakt ist: Hier werden 40 bis 50 % der Lebensmittel beim Discounter gekauft … tatsächlich geredet wird jedoch über den Zahnarzt, der mit seinem Oberklasse-Mercedes bei ALDI vorfährt!
Und ganz ehrlich: Krankt die bäuerliche Landwirtschaft wirklich daran, dass die Zahnärzte in Sachen Ernährung auf den Hund gekommen wären? Wer wird ernstlich behaupten, eine faire, regionale, bäuerliche Landwirtschaft könnte allein davon leben, die Zahnärzte dieser Republik zu ernähren?
Und weiter gefragt: treibt die heutige Wirtschafts- und Finanzkrise der Agroindustrie nicht noch mehr Kunden zu? Was anderes wird die Folge drastischer Einkommenseinbußen und ökonomischer „Effektivitätssteigerungen" in den meisten Ländern sein? Millionen werden ihre Ausgaben für's Alltägliche senken müssen (und was wäre alltäglicher als die Ernährung?) und werden die Nachfrage nach Billigstprodukten explodieren lassen … und die bäuerlich-regionale Landwirtschaft landet endgültig im Museum.

Wir sind als ALSO hier, weil wir der festen Überzeugung sind, dass wir für die Versorgung **aller** Menschen dieser Welt aus einer fair produzierenden Landwirtschaft streiten müssen … oder wir werden eine bislang unvorstellbare Barbarei agroindustrieller Produktion erleben.
Dies Desaster verhindern kann nur ein breites Bündnis von Tier-, Umwelt- und Naturschützern, von Bauern und Beschäftigten, Menschen aus Bürgerinitiativen, Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbänden, regional, bundes- und weltweit!
Bei allem was uns trennen mag, persönlich, politisch, kulturell, historisch, … wir werden faire Verhältnisse durchsetzen können, wenn wir uns von **dem** leiten lassen, was uns gemeinsam ist. Für uns gehören untrennbar zusammen:
– ab sofort kein Cent Subventionen für die Agroindustrie,
– faire Löhne und faire Erzeugerpreise für Bauern und
– ein fairer Regelsatz für alle Menschen mit geringen Einkommen, um dem Markt der Billigstprodukte das Wasser abzugraben. Erwerbslose fordern als ersten Schritt je Monat mindestens 80 Euro Hartz IV mehr allein schon für die Ernährung.
Wir sagen «Mehr Hartz IV ist gut für alle!» – Diskutiert mit uns, die Debatte ist eröffnet.
Wir sehen hier die Möglichkeit zu einem Bündnis, das übliche Schranken sprengt und damit einen wichtigen Schritt macht hin zu einer Welt ohne Armut und Hunger, ohne Demütigung und Existenzangst, ohne Naturzerstörung und Krieg. Lasst uns auf diesem Weg viele weitere Schritte gemeinsam gehen!

P.S.
Dank an alle, die den Krach-Schlagen-Block am 21.1. in Berlin unterstützt haben, an alle aus Berlin, Halle, Hannover, Herford. Hessen oder Oldenburg, die selbst dort waren, dazu im Vorfeld informiert haben oder dazu beigetragen haben, dass die Perspektive von Menschen mit geringem Einkommen auf der Abschlusskundgebung zu Wort kam. Diese Rede wurde nicht im Volltext gehalten. Es waren zunächst viel zu viele Redebeiträge für die Abschlusskundgebung vorgesehen, die durch Interviews ersetzt wurden. Dort brachte ich wesentliche Aspekte dieser Rede zur Sprache.

Meldeversäumnis – Sanktion – Nachweis der Arbeitsunfähigkeit

Ein Leistungsberechtiger wurde sanktioniert, weil er einen Meldetermin bei seinem Arbeitsvermittler nicht wahrgenommen hatte. Am Morgen des Meldetermins hatte er sich telefonisch krank gemeldet, aber keinen Arzt aufgesucht. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung konnte er daher nicht vorlegen. Kurz darauf erhielt er einen Sanktionsbescheid. Das Amt sah den Tatbestand eines Meldeversäumnisses erfüllt und hat die Regelleistung für die nächsten drei Monate um 10 Prozent gekürzt.

Hiergegen legte er Widerspruch ein und trug vor:
Seit frühester Kindheit leide er unter immer wieder kehrenden heftigsten Migräneanfällen. Daher habe er stets ein Medikament bei sich, so dass er keinen Arzt aufsuchen müsse. Außerdem beeinträchtige das Medikament seine Verkehrstüchtigkeit. Seine Schwester könne das bestätigen.

Das alles beeindruckte das Jobcenter nicht. Ohne die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung könne der Sanktionsbescheid nicht aufgehoben werden.

Es musste also Klage vor dem Sozialgericht erhoben werden. Die Schwester wurde nun als Zeugin benannt. Diese erklärte, dass ihr Bruder sie am Abend vor dem Meldetermin besucht habe und einen Migräneanfall erlitten hatte. Er habe nicht mehr nach Hause fahren können und auf ihrem Sofa genächtigt. Am nächsten Morgen sei der Anfall noch nicht abgeklungen, sodass er seinen Vermittler angerufen und sich krank gemeldet habe.

Das Gericht war von der Glaubwürdigkeit der Zeugin überzeugt und ließ durchblicken, dass das Jobcenter den Rechtsstreit verlieren werde. Um dem Gericht das Schreiben eines Urteils zu ersparen, erkannte das Jobcenter den Anspruch an.

Merke: Eine Arbeitsunfähigkeit, die dazu geführt hat, dass ein Termin beim Amt nicht wahrgenommen werden konnte, kann auch durch Zeugen nachgewiesen werden.
Es muss nicht immer ein gelber Schein sein.

Rechtsanwältin Sabine Jorns, Oldenburg (Oldb.)

quer bleibt dabei: Die Sanktionen stoppen • macht mit: www.sanktionsmoratorium.de

Aktuelles zum Arbeitslosenrecht

Stand 1.4.2012

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)
Leitfaden für Arbeitslose
Der Rechtsratgeber zum SGB III

28. Auflage 2012

720 Seiten
17,– €*)

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)
Durchblick für Arbeitslose
100 Schaubilder zum SGB II

16. Auflage 2012

100 Schaubilder
10,– €*)

100 Overheadfolien im Ringordner
97,– €*)

Ulrich Stascheit (Hrsg.)
Gesetze für Sozialberufe
Die Gesetzessammlung
für Studium und Praxis

20. Auflage 2012

2.304 Seiten
20,– €*)

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)
SGB II · Alg II-VO · SGB III
RBEG · RBSFV
Die aktuelle Textausgabe

5. Auflage 2012

208 Seiten
9,50 €*)
ab 10 Expl. 8,– €*)

*) alle Preise zzgl. Portokosten

Bestellungen: Fachhochschulverlag, Kleiststr. 10, Gebäude 1, 60318 Frankfurt
Tel.: (0 69) 15 33-28 20, Fax: (0 69) 15 33-28 40, E-Mail: bestellung@fhverlag.de

Arbeitslosengeld 2 (Alg II) nach dem SGB II

Rechtzeitig Fortzahlungsantrag stellen!

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Voraussetzungen Alg II - Berechtigte rückwirkend Alg II bekommen können, obwohl sie den Folgeantrag nicht rechtzeitig gestellt haben. Es hat dazu erklärt, dass das Jobcenter Alg II - Berechtigte in zeitlichem Zusammenhang mit dem Ende des Bewilligungszeitraums darauf hinweisen muss, dass sie rechtzeitig einen Folgeantrag stellen müssen, wenn sie ohne Unterbrechung weiter Alg II beziehen wollen. Hat das Jobcenter diesen Hinweis unterlassen oder nicht deutlich genug formuliert, so sind Alg II-Berechtigte im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen, als hätten sie den Antrag rechtzeitig abgegeben.

Das BSG hat in seiner Entscheidung zunächst deutlich gemacht, dass nach § 37 Abs. 1 SGB II ein neuer (Folge-)Antrag erforderlich ist, um weiter Alg II zu bekommen. Wird dieser Folgeantrag nicht rechtzeitig abgegeben, so dass eine Lücke zwischen Ende des Bewilligungszeitraums und dem Datum des Folgeantrags entsteht, gibt es für den Zeitraum der Lücke kein rückwirkendes Alg II *.

Der Hinweis des Jobcenters muss allerdings klar, eindeutig und zeitnah zum Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgen. Eine bloße „Bitte", bei weiterer Hilfebedürftigkeit doch rechtzeitig einen Antrag zu stellen, reiche dafür aber nicht aus, so das BSG. Insbesondere müsse das Jobcenter deutlich machen, dass ohne rechtzeitigen Antrag kein Anspruch auf Alg II mehr bestehe. Und dass es Alg II auch erst ab dem Zeitpunkt wieder gebe, wenn der Antrag abgegeben sei.

Voraussetzungen für den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch

Unterlasse das Jobcenter einen entsprechenden klaren Hinweis, so können Alg II - Berechtigte im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so gestellt werden, als hätten sie den Antrag rechtzeitig gestellt. Denn das Amt habe eine Pflicht zur Beratung von und zur Auskunft gegenüber Alg II - Berechtigten, die sich aus § 14 und § 15 SGB I ergebe. Und auch die weiteren Voraussetzungen für den Herstellungsanspruch müssten eingehalten sein, so das BSG. Das heißt, dass zwischen der Pflichtverletzung des Amtes und dem Nachteil des Betroffenen ein ursächlicher Zusammenhang bestehe – also, dass ein /-e Betroffene /-r den Antrag rechtzeitig abgegeben hätte, wenn er bzw. sie vernünftig informiert worden wäre. Und der durch das pflichtwidrige Amtshandeln eingetretene Nachteil müsse durch eine zulässige Amtshandlung beseitigt werden können, ohne dass das dem Zweck der gesetzlichen Regelung widerspreche. Letzteres hielt das BSG in diesem Zusammenhang aber für kein Problem.

BSG, Urteil vom 18. 1. 2011, AZ: B 4 AS 99 / 10 R, Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Anrechnung von Lohnfortzahlung und Krankengeld auf Alg II

Nach Ansicht des BSG ist zwar bei Personen, die aufstockend Alg II beziehen, während der bis zu sechswöchigen Lohnfortzahlung im Krankheitsfall davon ein Freibetrag für Erwerbstätige nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 30 SGB II abzuziehen. Denn die Lohnfortzahlung stehe in engem

---

* *Das Urteil behandelt einen Zeitraum im Jahr 2006. Zum 1. 4. 2011 hat sich im SGB II hier die Rechtslage allerdings etwas verändert. Inzwischen gilt nach § 37 Abs. 2 Satz 2 des SGB II: „Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück." Somit würde ein zum 30. des Monats nach Ablauf des in der Regel sechsmonatigen Bewilligungszeitraums gestellter Antrag notfalls noch ausreichen, damit das Jobcenter ohne Unterbrechung Alg II weiter zahlen muss.*

Zusammenhang mit dem Arbeitslohn für eine Erwerbsarbeit, die sie ersetzen solle, weil der bzw. die Beschäftigte nicht leistungsfähig sei. Rechtlich gesehen handle es sich also um einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegen den Arbeitgeber. Bei einem Entgelt aus einer Erwerbstätigkeit sei bereits vom Wortlaut her eindeutig, dass davon der Erwerbstätigenfreibetrag des § 30 SGB II in Abzug zu bringen sei.

Der Abzug des Erwerbstätigenfreibetrags soll nach Ansicht des BSG aber nicht mehr gelten, wenn Alg II- Berechtigte nach dem Auslaufen der Lohnfortzahlung statt dessen Krankengeld beziehen. Denn dabei handle es sich um Einkommen aus einer Sozialleistung, für die die „Anreizfunktion" des Freibetrags für Erwerbstätige nicht gelte. Nach den gesetzlichen Bestimmungen in den § 11, 11a und 11b SGB II und der Arbeitslosengeld 2 / Sozialgeld- Verordnung sei eine Sozialleistung nicht wie eine Erwerbsarbeit zu behandeln und nicht um einen entsprechenden Freibetrag zu bereinigen.

Jedoch könnten *„sämtliche Absetzbeträge des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Nr. 7 bis 8 SGB II"* nach dem Wortlaut der Bestimmung im Prinzip auch von anderem Einkommen als dem aus Erwerbsarbeit abgezogen werden, so das BSG. Mithin könne z.B. ein Freibetrag für angemessene private Versicherungen vom Krankengeld abgesetzt werden. Gleiches gelte auch beispielsweise für die Kosten für die Kfz- Haftpflichtversicherung, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben oder der Beitrag für die Riester-Rente. Voraussetzung dafür sei allerdings, dass Betroffenen diese Kosten auch nachweisen würden. Anders als bei Erwerbseinkommen könne auch bei Einkommen, das nicht aus einer Erwerbstätigkeit stamme, nicht auf die Pauschalen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II oder § 6 der Arbeitslosengeld II / Sozialgeld- Verordnung zurückgegriffen werden. Die Aufwendungen müssten vielmehr tatsächlich entstanden sein.

Kosten müssen notwendig sein

Gleichzeitig sei ferner zu prüfen, ob die fraglichen Aufwendungen wirklich notwendig seien, so das BSG. Zu unterscheiden seien einerseits Kosten, die während des Bezugs einer Entgeltersatzleistung nicht entstehen müssten, weil keine „Notwendigkeit" bestehe, die mit der Erzielung des Erwerbseinkommens ursprünglich verbundenen Aufwendungen zu tätigen. Und andererseits solche Kosten, die weiter anfallen würden, weil die Verbundenheit mit der Einkommensart Erwerbsarbeit so eng sei, dass eine Einstellung des Aufwandes nicht erwartet werden oder während des Entgeltersatzanspruchs nicht ohne Weiteres verringert werden könne. So sei z. B. die weitere Aufwendung von Gewerkschaftsbeiträgen auch während des Bezugs einer Entgeltersatzleistung als notwendig zu werten, etwa wegen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes auch während des Bezugs von Krankengeld. o. a. Entgeltersatzleistungen. Anders verhalte es sich aber z. B. mit Fahrtkosten, die wegen des Weges zur Ausübung der Erwerbstätigkeit entstanden seien (z. B. Jahreskarte für den öffentlichen Nahverkehr), die nun aber während des Bezugs der Entgeltersatzleistung nicht anfallen würden. Allerdings sei auch zu letzterem Punkt die Richtschnur des erkennenden Senats zu beachten, dass solche Aufwendungen weiterhin notwendig seien, wenn betroffene Alg II-Berechtigte sie aus Rechtsgründen überhaupt nicht oder nicht ohne Weiteres rückgängig machen könnten.

BSG, Urteil vom 27. 9. 2011,
AZ: B 4 AS 180 / 10 R, Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Jobcenter muss Führerschein finanzieren

Nach § 16 SGB II können die Jobcenter Arbeitslosen im Alg II-Bezug auch zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt Leistungen aus dem Vermittlungsbudget des Arbeitsamts bewilligen. Beispielsweise durch Übernahme von Bewerbungskosten, von Kosten für eine Weiterbildung oder durch Mobilitätshilfen, wenn jemand eine Arbeit gefunden hat. Dies kann aber auch für die Kosten eines Führerscheins gelten, wenn man dadurch einen neuen Arbeitsplatz bekommen kann. Das Landessozialgericht (LSG) Nieders-

achsen-Bremen hat dazu nun eine Alg II-Behörde im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet. Es sah im konkreten Fall eine Verringerung des behördlichen Ermessens auf Null als gegeben an, weil der den Antrag stellende Arbeitslose eine schriftliche Zusage eines Arbeitgebers vorgelegt hatte, dass er den betroffenen Arbeitslosen einstellen werde, wenn dieser in näherer Zukunft einen Führerschein der Klasse B vorlegen könne.

Zur weiteren Begründung erklärte das LSG, dass der Arbeitslose durch Vorlage der schriftlichen Einstellungszusage glaubhaft gemacht habe, dass er die versicherungspflichtige Beschäftigung bekommen könne, wenn er den Führerschein Klasse B bald erworben habe. Dies entspreche dem Ziel des „Förderns" im SGB II. Ebenso habe er die tatsächlich anfallenden Kosten für den Führerschein durch eine Bescheinigung der Fahrschule nachgewiesen. Und der Betroffene habe ebenso belegt, dass er kein Geld habe, um den Erwerb des Führerscheins selbst ganz oder teilweise zu finanzieren.

Quelle: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 6.9.2011, L 15 AS 317/11 B, Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Wertersatz für rechtswidrigen 1- EUR- Job!

Das BSG hat einem 1- Euro-Jobber einen Anspruch auf Wertersatz für geleistete Arbeit im Rahmen eines 1-Euro-Jobs zugebilligt. Der Betroffene hatte rechtswidrig einen 1-Euro-Job ausüben müssen, der nicht „zusätzlich" (im Sinne des aktuellen § 16 d SGB II, d. V.) war. Dieser Erstattungsanspruch solle den Vermögensvorteil ausgleichen, den die Einsatzstelle durch den rechtswidrigen Arbeitseinsatz erzielt habe, so das BSG.

In dem zu entscheidenden Fall ging es um einen Kläger, der Anfang 2005 Alg II bezogen hatte. Die Alg II-Behörde hatte im März 2005 einen Bescheid erlassen, mit dem der Kläger verpflichtet wurde, für sechs Monate nur gegen einen Euro Mehraufwandsentschädigung je geleisteter Arbeitsstunde einen 1-Euro-Job auszuüben. Dem Bescheid war ein Vermittlungsvorschlag für die Tätigkeit als Bürohilfskraft bei der Stadt Mannheim beigefügt. Darauf bewarb sich der Kläger. Die Stelle war jedoch bereits vergeben. Daraufhin schlug der Beklagte dem Kläger mit einem weiteren Schreiben vom April 2005 eine Arbeitsstelle als Umzugshelfer bei der Stadt Mannheim vor: Er solle im Rahmen eines 1-Euro-Jobs vorbereitende Arbeiten für den Umzug des Fachbereichs Gesundheit der Stadt erledigen.

Gegen diese Heranziehung zum 1-Euro-Job erhob der Betroffene Widerspruch. Zugleich beantragte er beim Sozialgericht Mannheim, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen. Die Stadt Mannheim gab nun klein bei: Sie zog ihren Bescheid mit dem „Angebot" eines 1-Euro-Jobs zurück. Der betroffene Arbeitslose war damit jedoch nicht zufrieden. Er erhob Klage, um einen angemessene Bezahlung seiner Arbeit durchzusetzen. Diese Klage hatte das LSG Baden- Württemberg jedoch abgewiesen, weil die Arbeit des Kläger durch den Bezug von 2 Monaten Alg II plus Mehraufwandsentschädigung von einem Euro bereits ausreichend abgegolten sei.

Das BSG sprach dem betroffenen Kläger im Rahmen der Revision aber weitere 149, 28 Euro zu. Ihm stehe ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch zu. Der von ihm ausgeübte 1- Euro - Job sei entgegen der gesetzlichen Bestimmung nicht zusätzlich gewesen. Und für die Erstattung der vom Kläger erbrachten Arbeitsleistung sei nur das Jobcenter zuständig, so das BSG . Zwar habe die Stadt Mannheim den fraglichen 1-Euro-Job als Maßnahmeträger durchgeführt. Mit dem 1-Euro-Job habe der Kläger auch eine Aufgabe der Stadt Mannheim erfüllen müssen. Doch habe der Klägers seine Arbeitsleistung in Erfüllung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsmaßnahme des Jobcenters durchgeführt. Dieses müsse dem Kläger seine Arbeitsleistung vergüten, weil sie eben nicht „zusätzlich" im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen war. Das Jobcenter sei auch während des 1- Euro-Jobs weiter für alle wesentlichen Entscheidungen bezüglich des Rechtsverhältnisses zwischen dem Träger der Maßnahme und dem betroffenen Arbeitslosen zuständig gewesen. Es habe zudem auch

die Kosten für die Mehraufwandsentschädigung getragen. Möglicherweise habe das Jobcenter zwar aufgrund des Wertersatzes aus diesem Urteil dann eigene Erstattungsansprüche an die Stadt Mannheim. Das sei für das Verfahren des betroffenen Klägers jedoch egal.

Was nun die Höhe der Entschädigung anbelange, so habe das LSG zwar zutreffend zur Berechnung des Wertes für die Arbeitsleistung des Klägers den Arbeitslohn nach dem Tarifvertrag für das Speditionsgewerbe herangezogen. Es habe diesen Betrag auch zu Recht den Alg II-Leistungen des Klägers einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge gegenüber gestellt. Bei der Berechnung des Vergleichsbetrags könne aber nicht monatsweise vorgegangen werden, so das BSG. Vielmehr dürfe nur der Zeitraum berücksichtigt werden, indem das Jobcenter durch die Arbeitsleistung des Klägers tatsächlich bereichert wurde. Das war hier ein Zeitraum von rund 3 Wochen, in denen der Kläger als Umzugshelfer tätig war.

BSG, Urteil vom 13.4.2011,
AZ: B 14 AS 98 / 10 R, Quelle: sozial info 2 / 2011

Anmerkung der Redaktion: Das BSG hat seine Entscheidung in mehreren anderen Urteilen bekräftigt. Zur Zusätzlichkeit der im 1-Euro-Job zu verrichtenden Tätigkeiten verweist das BSG darauf, dass diese nicht gegeben sei, wenn Arbeiten verlangt würden, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung eines Maßnahmeträgers gehörten und für die marktgängige Preise gezahlt werden müssten.

BSG, Urteil vom 27. 8. 2011,
AZ: B 4 AS 1/10 R, Quelle: info also 6 / 2011

Praktikanten bekommen auch die Rückfahrt bezahlt

Das BSG hat entschieden, dass das Jobcenter Alg II-Berechtigten, die im Rahmen einer geförderten Weiterbildung ein unentgeltliches Praktikum absolvieren, die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt zahlen muss. Und zwar in Höhe von 20 Cent je gefahrenen Kilometer. Der Bescheid des Jobcenters, welches dem betroffenen Kläger nur 20 Cent je km einfacher Fahrt für die 53 km lange Strecke zwischen Wohnort und Praktikumsplatz zahlen wollte, sei somit rechtswidrig, so das BSG.

Zur Begründung verwies das BSG darauf, dass sich der Umfang der Fahrtkostenerstattung aus den Vorschriften des SGB III ergebe, weil die Weiterbildungsmaßnahme nach § 77 SGB III bewilligt worden sei. Wenn die Alg II-Behörde eine solche Weiterbildung bewilligt habe, was ja nach § 16 SGB II auch für Arbeitslose mit Alg II möglich sei, so habe sich die Fahrtkostenerstattung in der genannten Höhe nach § 81 Abs. 2 und 5 SGB III zu richten. Im § 16 des SGB II sei nichts davon Abweichendes geregelt, so dass es im vorliegenden Fall für das Handeln des Jobcenters keine Rechtsgrundlage gegeben habe, erklärte das Gericht.

BSG, Urteil vom 6.4.2011,
AZ: B 4 AS 117/10 R, Quelle: sozial info 2 / 2011

Tilgung bei selbst genutztem Wohneigentum (I)

Das BSG hat seine Rechtsprechung zur Übernahme von Tilgungsraten durch Alg II-Leistungen im Rahmen der Kosten der Unterkunft weiter ausgebaut. Das Gericht betonte in seiner Entscheidung vom 7. 7. 2011 nochmals, dass zur Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft für Mieter und Hauseigentümer ein einheitlicher Maßstab erforderlich sei. Und genau so, wie Mieter/-innen im Bezug von Alg II ein Umzug zuzumuten sei, wenn die Miete unangemessen hoch sei, so könne Hausbesitzern mit Alg II-Leistungen der Verkauf ihrer Immobilie zugemutet werden, wenn deren Kosten unangemessen hoch sei.

Die Übernahme der Tilgungsleistungen für ein selbst genutztes Wohnobjekt seien deshalb nicht von vornherein von der Berücksichtigung als Kosten der Unterkunft ausgeschlossen. Sie könnten jedoch nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Ein solcher Ausnahmefall liege nicht allein dann schon vor, wenn die Finanzierungskosten des Eigentümers insgesamt die Höhe der Gesamtkosten einer angemessenen Mietwohnung nicht übersteigen würden.

Denn die Leistungen nach dem SGB II seien auf die aktuelle Existenzsicherung beschränkt und sollten nicht der Vermögensbildung dienen. Die Tilgungsraten für ein selbst genutztes Haus oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung seien im Hinblick auf den Schutz des Grundbedürfnisses Wohnen im SGB II daher nur in den Fällen angezeigt, wo es um die Erhaltung von Wohneigentum gehe, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen sei. Daher komme es auf die genauen Umstände des vorliegenden Falles an.

Wichtig sind die Umstände die und Dauer des Kredits

Nichts anderes ergäbe sich auch bereits auch dem vorherigen Urteil des BSG zum Thema Übernahme der Tilgung vom 18. 6. 2008. Dort sei die selbst bewohnte Eigentumswohnung bereits weitgehend abgezahlt gewesen, so dass die zu zahlende Rate in erster Linie zu knapp 80 % aus dem Anteil für die Tilgung bestand. In diesem Fall habe das BSG die Tilgungsraten als Bestandteil der Kosten der Unterkunft anerkannt. Dies nicht zuletzt, weil es in solchen Fällen in der Regel nur um die Tilgung einer Restschuld gehe und die Vermögensbildung bereits weitgehend abgeschlossen sei. Damit trete das Moment des Vermögensaufbaus aus Mitteln der Existenzsicherung zurück gegenüber dem vom SGB II verfolgten Ziel des Schutzes des bisher bewohnten Wohnraums, so das Gericht.

In dem am 7.7.2011 entschiedenen Fall ging es nach Auffassung des BSG aber gerade nicht darum, ob ein langjährig bewohntes und bereits überwiegend abbezahltes Wohneigentum den Klägern erhalten bleibe. Vielmehr müsse die Tilgung noch über viele Jahre hinweg gezahlt werden, da die Kläger ihr Haus erst vor relativ kurzer Zeit erworben hätten. Bei Beginn des Alg II-Bezugs hätten sie erst einen geringen Teil des Kaufpreises getilgt gehabt. Zudem seien bei den Klägern Schuldzinsen von vornherein nicht angefallen, weil der Kaufpreis des Hauses zinslos gestundet werde. In einem solchen Fall stünde die Vermögensbildung durch öffentliche Mittel ganz im Vordergrund. Sie wäre nicht lediglich Nebenfolge der mit der Kostenübernahme bezweckten Vermeidung eines Verlustes der Unterkunft als räumlichem Lebensmittelpunkt, erklärte das BSG.

BSG, Urteil vom 18. 6. 2008, B 14/11b AS 67/06 R, Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de
BSG, Urteil vom 7. 7. 2011, AZ: B 14 AS 79/10 R, Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Tilgung bei selbst genutztem Wohneigentum (II)

Am 12. 2. 2012 hat sich das BSG erneut mit dem Thema Übernahme der Tilgungsraten bei selbst genutztem Wohneigentum auseinandergesetzt. Es bekräftigte, dass die Jobcenter Tilgungsleistungen dafür nur in Ausnahmefällen übernommen müssten. Denn Leistungen nach dem SGB II seien auf die aktuelle Existenzsicherung beschränkt. Daher bestehe das Spannungsverhältnis im SGB II zwischen dem Schutz des Wohnungseigentums einerseits und dem Ziel der Existenzsicherung andererseits nur dann, wenn der Erwerb der Immobilie außerhalb des Leistungsbezugs eingetreten sei. Sofern Alg II- Berechtigte das Wohneigentum zu einem Zeitpunkt erworben hätten, in dem bereits Hilfebedürftigkeit bestand und sie zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auf Arbeitslosenhilfe angewiesen waren, liege kein Ausnahmefall vor, der die Übernahme der Tilgung rechtfertige. Denn bei einer solchen Fallgestaltung stehe der Gesichtspunkt der Vermögensbildung eindeutig im Vordergrund.

BSG, Urteil vom 12. 2. 2012, Az: B 4 AS 14/11 R, Quelle: Pressemitteilung des BSG

Tilgung bei selbst genutztem Wohneigentum (III)

Auch das LSG Schleswig-Holstein hat sich dazu geäußert, unter welchen Voraussetzungen neben den Raten für die Zinsen auch die für die Tilgung für ein selbst genutztes Haus oder eine selbst bewohnte Eigentumswohnung vom Jobcenter zu übernehmen sind. Das LSG stellt zunächst ein Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Wohneigentums und der Beschränkung von Grundsicherungsleistungen auf die aktuelle Existenzsicherung fest. Letzteres könne der Übernahme der Tilgung entgegen stehen, da diese ja auch der Vermögensbildung von Alg II-Berechtigten diene.

Das LSG meint nun, dass das erwähnte Spannungsverhältnis so zu lösen sei, dass Alg II-Berechtigte vor der Übernahme der Tilgung alles unternehmen müssten, um die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen so niedrig wie möglich zu halten So hätten sich Alg II-Berechtigte zunächst bei ihrer Bank um eine Stundung, Aussetzung oder Herabsetzung der Tilgungsraten zu bemühen. Erst, wenn diese Bemühungen nachweisbar ohne Erfolg geblieben seien, weil die Bank dem/ der betroffenen Haus- oder Wohnungsbesitzer /-in nicht entgegen kommen wollte, sei das Jobcenter zum Schutz des Wohneigentums AlG II-Berechtigter zur Übernahme der Tilgung verpflichtet.

Quelle: LSG Schleswig-Holstein, Beschluss v. 3. 5. 2010, AZ: L 11 B 41/10 AS ER , Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Kosten für Schüleraustausch sind zu übernehmen

Das BSG hat einem Schüler die Übernahme von 1.300 Euro an Kosten für einen einmonatigen Schüleraustausch in den USA zugesprochen. Diese Kosten seien vom Jobcenter zu übernehmen, da es sich auch bei einem entsprechenden einmonatigen Schüleraustausch um eine „mehrtägige Klassenfahrt" nach § 23 Abs. 3 SGB II alter Fassung (aktuell: § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II, d. V.) handeln könne. Dies gelte, sofern sich aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweils betroffenen Bundeslandes ergebe, dass darunter auch solch ein Schüleraustausch falle, meinte das BSG.

Im vorliegenden Fall wollte ein Schüler der 12. Klasse eines Gymnasiums an einem einmonatigen Schulaustausch mit einer High School in Arizona, USA teilnehmen. Er war dafür von seiner Schule wegen seiner guten Leistungen und seines besonderen Engagements ausgewählt worden. Doch die zuständige Alg II-Behörde lehnte den Antrag auf Übernahme der Kosten für den Schulaustausch ab. Der junge Mann hatte allerdings das Glück, dass ihm ehemalige Geschäftsfreunde seines Vaters das Geld in Form eines Darlehens vorstreckten. Diese verlangten dafür von ihm, dass er seine Schulden (1.650 Euro, davon 1.300 Euro reine Reisekosten ohne Taschengeld, o. ä.) bei ihnen abarbeiten solle.

Der junge Mann versuchte nun auf dem Rechtsweg an das Geld vom Jobcenter zur Begleichung seiner Schulden zu kommen. Vor dem SG Freiburg und dem LSG Baden-Württemberg hatte er damit aber keinen Erfolg. Das LSG behauptete z. B., dass es mangels näherer Bestimmung im Landesschulrecht den Begriff der mehrtägigen Klassenfahrt selbst auslegen müsse. Ein Schüleraustausch gehöre für das LSG aber nicht dazu. Denn eine freiwillige, vom konkreten fachbezogenen Klassen- oder Unterrichtsverband unabhängige Teilnahme an einer mehrtägigen Veranstaltung sei keine „Klassenfahrt" im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des SGB II (alte Fassung, d. V.), argumentierte das LSG..

Doch vor dem BSG bekam der junge Kläger nun weitgehend Recht. Das BSG erklärte zunächst, dass sich aus dem Wortlaut der Bestimmung, der Gesetzesbegründung und der systematischen Stellung der Regelung innerhalb des SGB II klar ergebe, dass nur Leistungen übernommen werden, wenn es sich um eine schulische Veranstaltung handle, an der mehr als ein /-e Schüler /-in teilnehme und die außerhalb der Schule stattfinde und mindestens eine Übernachtung beinhalte. Ebenso ergebe sich aber auch, dass dies jeweils im Rahmen des Schulrechts des betreffenden Bundeslandes genauer auszudeuten sei. Welche schulischen Veranstaltungen es sind, deren Besuch regional üblich und die daher durch Leistungen nach dem § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des SGB II (alte Fassung) sicherzustellen sind, richte sich allein danach, so das BSG.

Im Falle des Klägers habe der einmonatige Schüleraustausch in die USA dem schulrechtlichen Rahmen des Landes Baden-Württemberg für eine mehrtägige Klassenfahrt entsprochen. Auf der Grundlage des die Rechte und Pflichten der Schulkonferenz regelnden § 47 Abs 5 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchulG) ergebe sich, dass die dort beispielhaft genannten Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalte beide außerunterrichtliche Veranstaltungen seien. Wie diese durchzuführen seien, bestimme dabei die Gesamtlehrer- und Schulkonferenz sowie der Schulleiter. Das baden-württem-

bergische Schulrecht delegiere in dem gesetzlich gesteckten Rahmen die Frage, ob und welche außerunterrichtlichen Veranstaltungen durchgeführt werden, also an die einzelne Schule. Nach den Feststellungen des LSG müsse nun davon ausgegangen werden, dass die Schule des Klägers hier den Schüleraustausch als ihrem pädagogischen Konzept entsprechend beschlossen habe. Diese Entscheidung der Schulgremien habe auch nicht gegen Verwaltungsbestimmungen verstoßen, die das Schulrecht Baden-Württembergs noch enthalte, erklärte das BSG.

Auch die Höhe der erforderlichen Aufwendungen für den Schüleraustausch führe nicht dazu, dass eine Überschreitung des bundesrechtlichen Rahmens anzunehmen wäre, so das BSG. Denn für eine Beschränkung auf einen Höchstbetrag gäbe es keine Rechtsgrundklage, sofern diese nicht schon in den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes selbst enthalten sei. Außerdem solle durch die Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten durch die Alg II-Behörde auch eine Ausgrenzung von Schülern und Schülerinnen aus finanziellen Gründen vermieden werden. Dieser „Teilhabegedanke" sei durch das Bildungs- und Teilhabepaket sogar noch gestärkt worden. Nach der Verabschiedung der aktuellen Fassung des SGB II, in der die alte Regelung wörtlich in den § 28 Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGB II übernommen wurde, wie auch des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes seien Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten nun auch an diejenigen zu erbringen, deren Bedarf ausschließlich ein solcher für Teilhabe und Bildung sei bzw. an diejenigen, die keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II habe, aber Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Die erforderlich gewordenen Aufwendungen für den Schüleraustausch überschreiten nach Ansicht des BSG auch den landesschulrechtlichen Rahmen nicht. Im Schulgesetz heiße es unter Ziffer II. 6. nur: „Die für Schüler entstehenden Kosten sind so niedrig wie möglich zu halten, müssen in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Veranstaltung stehen und dürfen die Eltern nicht in unzumutbarem Maße belasten." Konkretere Regelungen fehlten. Daraus folge, dass auch hier die Verantwortung und Entscheidungshoheit auf die einzelne Schule delegiert sei. Im vorliegenden Fall hätten diese Gremien beschlossen, dass der betreffende Austausch zu dem benannten Betrag durchgeführt werden sollte. Hinweise darauf, dass der Betrag von 1.300 Euro für eine immerhin vierwöchige Reise in die USA der Vorgabe der möglichst niedrigen Kosten widersprechen könnte, fänden sich nicht. Der zu zahlende Betrag sei nach der allgemeinen Lebenserfahrung der Richter des BSG auch eher niedrig anzusehen.

Auch die vorläufige Bedarfsdekkung aufgrund der Finanzierung des Schüleraustausches durch ehemalige Geschäftsfreunde des Vaters des Klägers stehe dem Leistungsanspruch des Klägers nicht entgegen, so das BSG. Der Kläger sei nach den bindenden Feststellungen des LSG verpflichtet, den ihm zur Verfügung gestellten Betrag abzuarbeiten. Diese Verpflichtung zum Abarbeiten mache deutlich, dass es sich um eine Art von Darlehensvertrag gehandelt habe, welches der Kläger den ehemaligen Geschäftsfreunden erstatten sollte, so das BSG. Sofern eine Alg II-Behörde die Übernahme der begehrten Aufwendungen rechtswidrig abgelehnt habe und der Leistungsberechtigte sich den erforderlichen Geldbetrag zur Finanzierung der Teilnahme an dem Austausch selbst beschafft habe, komme ein Kostenerstattungsanspruch in Betracht. An die Stelle der ursprünglich begehrten Übernahme der Aufwendungen für die Teilnahme an dem Schüleraustausch treten dann die Schulden, die gegenüber den Dritten eingegangen worden sind, erläuterte das BSG dazu.

BSG, Urteil vom 22. 11. 2011, AZ: B 4 AS 204/10 R, Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Arbeitslosengeld 1 nach dem SGB III

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat einer arbeitslosen Berlinerin, die in Köln eine befristete Arbeitsstelle gefunden hat, Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 45 SGB III zugesprochen. Die Frau habe Anspruch auf Übernahme der Kosten zur Vertragsunterzeichnung in Köln und zum dortigen Arbeitsantritt. Ebenso habe sie grundsätzlich auch Anspruch auf Kostenübernahme für 3 Fahrten von Berlin nach Köln zum Transport von Kleinmöbeln und Wäsche. Da deren Höhe aber im Ermessen der zuständigen Behörde stehe, wolle das SG deren Entscheidung nicht vorgreifen und verzichte daher darauf, in diesem Punkt die zu übernehmenden Kosten zu beziffern.

Zwar habe die beklagte Behörde zu Recht darauf hingewiesen, dass sie im Rahmen der Förderung aus dem Vermittlungsbudget nur die „notwendigen" Kosten übernehmen dürfe. Das dürfe das Arbeitsamt aber nicht so auslegen, dass es nur dann Kosten übernehmen dürfe, wenn Arbeitslose nachweisen könnten, dass sie ohne die finanzielle Hilfe die Arbeit nicht antreten könnten, meinte das SG. Dies stehe so nicht in der gesetzlichen Grundlage des § 45 SGB III. Dort werde kein spezieller Nachweis weitgehender Mittellosigkeit verlangt. Ansonsten würde das auch bedeuten, dass Arbeitslose z.B. Bewerbungskosten nur in Ausnahmefällen erstattet bekommen könnten. Deshalb genüge eine begründete Erklärung von Antragstellenden, dass es sich um erhebliche Kosten handle, die nicht vom Arbeitgeber übernommen würden und die sie auch nicht aus dem ersten Gehalt finanzieren könnten. Die Erheblichkeit der Kosten stehe wohl im vorliegenden Fall außer Frage. Und dass sie die Kosten nicht selbst tragen könne, habe die Klägerin insbesondere durch den Verweis auf ein rückzahlbares Darlehen ihres Vaters an sie glaubhaft gemacht.

Erhebliche Kosten

Auch weitere von der beklagten Behörde vorgebrachte Gegenargumente mochte das Gericht nicht gelten lassen. So sei es z. B. rechtlich völlig unerheblich, dass die Betroffene längere Zeit gebraucht habe um den Antrag abzugeben. Denn unstrittig sei, dass der Antrag rechtzeitig gestellt worden sei. Auch war es für das SG nachvollziehbar, dass die Betroffene zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrags nach Köln gefahren sei. Denn das habe ihr zukünftiger Arbeitgeber – auch eine Behörde – vor Arbeitsbeginn vor ihr verlangt. Und zwar, um möglichen arbeitsrechtlichen Problemen auszuweichen, die er von einem absehbaren Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur Befristung von Arbeitsstellen befürchtet habe. In dieser Situation habe die Betroffene kaum eine andere Wahl gehabt als zur Vertragsunterzeichnung zu fahren, um ihre neue Arbeitsstelle nicht zu gefährden. Andernfalls hätte sie sich zudem der Gefahr einer Sperrzeit ausgesetzt, da man ihr hätte vorwerfen können, dass sie durch ihr Verhalten das Zustandekommen des Arbeitsvertrags verhindert habe.

Das Arbeitsamt habe schon die Arbeitsanbahnung durch die Übernahme der Reisekosten für das Bewerbungsgespräch und durch eine Beihilfe für eine zweite Wohnung in Köln rechtmäßig gefördert. Daher sei ihr Ermessen bezüglich der Fahrtkosten zur Vertragsunterzeichnung und zum Arbeitsantritt im vorliegenden Fall auf Null verringert gewesen. Diese „glücklicherweise entstandenen Folgekosten" hätte das Amt nur dann ablehnen dürfen, wenn rückblickend grundsätzlich eine Förderbarkeit der Arbeitsaufnahme nicht gegeben wäre, so das SG. Alles andere verstoße nämlich gegen den auch im Sozialrecht gültigen Grundsatz von Treu und Glauben.

On the road again

Auch was die begehrte Umzugsbeihilfe betreffe, so habe die Klägerin darauf einen Anspruch. Da eine spätere Übernahme in ein festes Arbeitsverhältnis nicht von vornherein unwahrscheinlich oder aussichtslos sei, müsse die Klägerin sich nicht auf die Übernachtung in einer Pension oder die Anmietung eines voll möblierten Zimmers ver-

weisen lassen. Und falls ein kompletter Umzug bei Entfristung des Arbeitsvertrags anstehe, hätte sie durch die bereits durchgeführten Transportfahrten Kosten gespart, da der dann nötigen Transporter, so kleiner ausfallen könne. Allerdings hätte die Klägerin sich hier wohl kostenbewusster verhalten können, erklärte das SG. Das dürfe Arbeitsamt bei seiner Ermessensentscheidung über die Höhe der zu bewilligenden Kosten berücksichtigen.

SG Berlin, Urteil vom 5. 8. 2011, AZ: S 58 AL 1308/11, Quelle: info also 6 / 2011

Unbillige Härte

Das Bundessozialgericht (BSG) hat seine Rechtsprechung zur Bemessung der Höhe des Arbeitslosengeldes in Bezug auf die so genannte „unbillige Härte" bekräftigt.

Grundsätzlich hat die Abeitsagentur zur Bemessung des Arbeitslosengeldes einen einjährigen Regelbemessungsrahmen heranzuziehen, um die Höhe des Arbeitslohns festzustellen, nachdem das Arbeitslosengeld zu bemessen ist. Ist eine oder ein Arbeitslose /-r aber der Meinung, dass diese Regelbemessung zu einer unbilligen Härte für sie bzw. ihn führen würde, kann sie oder er dies geltend machen und die Erweiterung des Bemessungsrahmens auf zwei Jahre fordern. Dann muss die Arbeitsagentur zum Vergleich den Bemessungsrahmen entsprechend erweitern. Jedoch liegt nach Auffassung des BSG keine unbillige Härte bei der Arbeitslosengeldbemessung vor, wenn der Unterschied zwischen dem einjährigen Bemessungszeitraum und dem auf zwei Jahre zu erweiterten Bemessungsrahmen weniger als 10 % beträgt.

Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin im Jahr 2003 einen Bruttolohn von 31.170,25 Euro erzielt. Im Jahr 2004 waren es hingegen nur noch 26.095,95 Euro brutto. Denn nach Angaben der Klägerin hatte der Betriebsrat zur Sicherung der Arbeitsplätze in ihrer ehemaligen Firma im Rahmen einer Betriebsvereinbarung mit der Firmenleitung auf 10 % des jährlichen Tariflohns verzichtet. Die Betroffene wurde jedoch trotzdem arbeitslos. Ab .Januar 2005 bezog die Klägerin dann auf der Grundlage des in 2004 erzielten Arbeitsentgelts Arbeitslosengeld. Die zusätzliche Berücksichtigung des im Jahr 2003 erzielten höheren Arbeitsentgelts wegen einer unbilligen Härte lehnte die Arbeitsagentur jedoch ab.

Der 11. Senat des BSG hat die Klage jedoch endgültig abgewiesen. Eine unbillige Härte liege erst vor, wenn das Bemessungsentgelt aus dem auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmen das um 10 % erhöhte Bemessungsentgelt aus dem einjährigen Regelbemessungsrahmen übersteige. Das sei hier nicht der Fall, der Unterschied zwischen beiden Bemessungen liege bei nur 8,5 %.

Hauptsache praktisch zu verwalten

Und auf die Umstände des Einzelfalls und insbesondere die Gründe für das niedrigere Bemessungsentgelt im Regelbemessungsrahmen komme es in Zusammenhang mit der unbilligen Härte nicht an, so das BSG. Es sei deshalb nicht zugunsten der Klägerin zu berücksichtigen gewesen, dass sie zur Minimierung des versicherten Risikos der Arbeitslosigkeit bereits einen Lohnverzicht geleistet habe. Um eine möglichst verwaltungspraktikable und gleichmäßige Anwendung der Härteregelung zu gewährleisten, dürfe die Bundesagentur für Arbeit auf eine 10 %-Grenze als Voraussetzung für das Bestehen einer unbilligen Härte zurückgreifen.

BSG, Urteil vom 24. 11. 2010, AZ: B 11 AL 30/09 R, Quelle: nach einer Pressemitteilung des BSG bearbeitet

Anmerkung der Redaktion: Die Entscheidung des BSG sollte eigentlich allen Betriebs- und Personalräten zu denken geben, die über vergleichbare Betriebsvereinbarungen „zur Sicherung der Arbeitsplätze" in ihrem Betrieb verhandeln.

Keine Sperre ohne ausreichenden verhaltensbedingten Kündigungsgrund

Nach einem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg darf die Arbeitsagentur keine Sperrzeit verhängen, wenn Arbeitslose gekündigt worden sind, ohne dass ihr Verhalten eine solche Kündigung arbeitsrechtlich rechtfertigen würde. Das LSG berücksichtigte dabei zu Gunsten des betroffenen Arbeitslosen auch die geänderte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zur Frage des Diebstahls geringfügiger Sachen. Denn nach dieser neuen Rechtsprechung des BAG führt der Diebstahl nicht in jedem Fall zu einem ausreichenden Kündigungsgrund. Vielmehr müsse, so habe es das BAG im Fall „Emily" entschieden, im Einzelfall insbesondere auch die Umstände des Diebstahls und das bisherige Verhalten des Arbeitnehmers mit in die Abwägungen mit einbezogen werden.

Im vom LSG entschiedenen Fall ging es um einen Kläger, der eine Dose Red Bull von einer geöffneten Packung getrunken hatte, weil er davon ausgegangen war, dass der Arbeitgeber sie zum Verzehr für seine Arbeitskräfte bereitgestellt hatte. Das war jedoch nicht der Fall. Der Arbeitgeber hatte den Vorgang dann zum Anlass für eine außerordentliche Kündigung genommen. Dagegen hatte sich der Betroffene auch nicht gewehrt, weil er dies als aussichtslos ansah. Und das zuständige Arbeitsamt hatte mit der außerordentlichen Kündigung des Arbeitgebers, für die dieser auf Befragen des Amts den Diebstahl angeführt hatte, eine dreimonatige Sperre für den Betroffenen verhängt.

Fall „Emily" wirkt auch auf Sozialrecht

Das LSG hat diese Sperre aufgrund der Klage des Arbeitslosen aber aufgehoben. Das Gericht begründete dies damit, dass die Kündigung nach seinen Ermittlungen arbeitsrechtlich nicht gerechtfertigt war. Denn der Kläger habe nur eine Dose von geringem Wert entwendet, deutlich unterhalb der Grenze von ca. 50 bis 100 Euro, ab der die Staatsanwaltschaft strafrechtlich aktiv werde. Der Kläger sei dabei nicht etwa heimlich vorgegangen, sondern habe sich offen die Dose genommen. Sein Irrtum, dass der Arbeitgeber die Packung Dosen zum Verzehr für die Arbeitskräfte des Betriebs bereitgestellt habe, sei angesichts der Umstände des Falls (eine bereits geöffnete und angebrochene Palette, von der er die Dose nahm) auch nachvollziehbar. Als Kommissionierer im Lager seines früheren Arbeitgebers habe er zwar eine gewisse Vertrauensposition im Betrieb. Diese sei aber nicht mit der einer Kassiererin oder eines Buchhalters vergleichbar, die direkten Zugriff auf das Geld des Betriebs hätten. Und in den vier Jahren seiner Betriebszugehörigkeit habe sich der Mann auch nie etwas Vergleichbares zu schulden kommen lassen. Von daher sei unter Einbeziehung der Rechtsprechung des BAG im Fall „Emily" das Vertrauen des Arbeitgebers nicht so nachhaltig erschüttert gewesen, dass nur noch eine Kündigung in Frage kam. Eine Abmahnung wäre vielmehr das arbeitsrechtlich gebotene Mittel gewesen, so das LSG.

Die geänderte Rechtsprechung des BAG sei im vorliegenden Fall auch heranzuziehen gewesen. Änderungen der Rechtslage und oder der Rechtsprechung während eines laufenden sozialrechtlichen Verfahrens zugunsten von Leistungsberechtigten seien nach § 44 Abs. 1 SGB X in Verbindung mit § 330 Abs. 1 SGB III entsprechend für den Kläger zu berücksichtigen.
Auch, dass der Kläger gegen die Kündigung nicht vorgegangen sei, könne außerdem nicht gegen ihn gewendet werden. Nach ständiger Rechtsprechung der Sozialgerichte sei das bloße passive Hinnehmen einer – berechtigten oder unberechtigten - Kündigung allein kein Sperrzeitgrund.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 11. 5. 2011, AZ: L 3 AL 5286/10, Quelle: info also 1 / 2012
BAG, Urteil vom 10. 6. 2010, AZ: 2 AZR 541/09 R

Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige und Sozialhilfe nach SGB XII

Alg II kein anrechenbares Einkommen

Das Bundessozialgerichts (BSG) hat klargestellt, dass das Arbeitslosengeld 2 (Alg II) nach SGB II nicht als als Einkommen auf die Leistungen eines Ehepartners angerechnet werden darf, der Grundsicherung für Altersrentner und Erwerbsunfähige nach SGB XII bezieht. Das Gericht erklärte dazu, dass eine solche Anrechnung im § 82 Abs. 1 SGB XII zwar nicht ausdrücklich ausgeschlossen sei. Jedoch sei nach dieser Regelung die Anrechnung von „Leistungen nach diesem Buch" ausgeschlossen. Dazu gehörten bei einer gemischten Bedarfsgemeinschaft auch die Leistungen nach dem SGB II. Dies ergebe sich aus der Systematik und dem Zweck der gesetzlichen Regelungen der Grundsicherung für Erwerbsfähige im SGB II wie der Grundsicherung für Altersrentner und Erwerbsunfähige nach SGB XII.

Im zu entscheidenden Fall ging es um einen Mann, dessen Altersrente im fraglichen Zeitraum (Januar und Februar 2008) rund 425 EUR betrug. Er beantragte deshalb aufstockend Leistungen nach dem SGB XII. Auf diese wurde das Einkommen seiner berufstätigen Ehefrau angerechnet. Zum Einkommen der Ehefrau hatte das Sozialamt auch das Alg II gezählt, das die Ehefrau aufstockend für sich und das gemeinsame Kind bezog. Insbesondere gegen diese Anrechnung des Alg II seiner Ehefrau und seines Kindes hatte sich der Altersrentner mit einer Klage vor dem Sozialgericht gewehrt.

Das BSG betonte in seiner Entscheidung zunächst, dass die zuständigen Ämter auch bei „gemischten Bedarfsgemeinschaften" aus SGB XII- wie SGB II-berechtigten Personen die Einzelansprüche jedes der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ermitteln müssten. Denn jedem einzelnen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft stehe ein existenzsicherndes Einkommen zu. In diesem Zusammenhang sei prinzipiell zwar das Einkommen eines Ehepartners auf die Leistungen des anderen Partners anrechenbar, sofern ein Teil des eigenen Einkommens nicht zur Bestreitung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts benötigt werde. Die Anrechnung von Alg II auf Leistungen des SGB XII sei jedoch dabei nicht statthaft.

Die Tücken gemischter BGs

Zwar habe der Gesetzgeber im Rahmen des für die Anrechnung von Einkommen beim Sozialamt maßgeblichen § 82 Abs. 1 SGB XII das Alg II nicht ausdrücklich als von einer Anrechnung ausgenommen benannt. Doch sei das Alg II in diesem Zusammenhang wie Leistungen nach dem SGB XII zu behandeln, die laut § 82 Abs.1 SGB XII eindeutig nicht angerechnet werden dürften. Dies ergebe sich schon daraus, dass sowohl das Alg II nach SGB II wie auch die Grundsicherung nach SGB XII bezweckten, dass existenzsichernde Leistungen nicht als Einkommen eingesetzt werden müsse. Daher sei in der Parallelvorschrift des § 11 SGB II auch festgeschrieben worden, dass Leistungen nach dem SGB II ebenfalls nicht auf das Alg II nach dem SGB II angerechnet werden könne. Für eine gemischte Bedarfsgemeinschaft könne nun nichts anderes gelten.

Das BSG geht davon aus, dass der Gesetzgeber die gemischten Bedarfsgemeinschaften im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht hinreichend im Blick hatte. Er habe daher eine entsprechende ausdrückliche Regelung zur Nichtanrechnung der jeweils anderen Grundsicherung vergessen. Bestätigt werde diese Gesetzesinterpretation dadurch, dass der befristete Zuschlag nach § 24 SGB II – welcher inzwischen mit Wirkung zum 1. 1. 2011 aufgehoben wurde – bei einer Neuformulierung des SGB II zum 1. 8. 2006 gleichzeitig auch im § 82 Abs. 1 SGB XII als nicht anrechenbares Einkommen ausdrücklich benannt wurde. Der Gesetzgeber erwähnte dabei in der Gesetzesbegründung, dass andernfalls der befristete Zuschlag nicht der Person zugute kommen würde, für die er gedacht sei. Somit drohe eine Ungleichbehand-

lung zu Personen mit befristetem Zuschlag, die keine /-n Partner /-in im SGB XII-Leistungsbezug hätten. Diese Ungleichbehandlung wäre nicht zu rechtfertigen, so die damalige Gesetzesbegründung. Zwar gäbe es den befristeten Zuschlag und auch die Vorschrift über dessen Nichtanrechenbarkeit im SGB XII inzwischen nicht mehr. Die erwähnte Gesetzesbegründung von 2006 belege aber, so das BSG, dass der Gesetzgeber stillschweigend davon ausgehe, dass bedürfigkeitsabhängige Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, die ohnehin nur den notwendigen Lebensunterhalt decken sollten, bei der Einkommensberechnung nach § 82 Abs.1 SGB XII keine Rolle spielen sollten. Es sei schließlich widersinnig, zwar den leistungserhöhenden und nicht bedürftigkeitsabhängigen befristeten Zuschlag von einer Anrechnung auf SGB XII – Leistungen auszunehmen, nicht aber die nur zur Existenzsicherung gedachten Leistungen des SGB II zum Lebensunterhalt.

Vergleichsberechnung SGB II / XII erforderlich

Bleibe nun das Alg II bei der Einkommensanrechnung gänzlich unberücksichtigt, so sei nun zu prüfen, inwieweit die Ehefrau des Betroffenen mit ihrem Einkommen ihren eigenen Bedarf decken könne. Sofern dies der Fall sei, sei dann im zweiten Schritt zu prüfen, in welchem Umfang das übersteigende Einkommen der Ehefrau auf den Bedarf des Kindes und des Ehemannes angerechnet werden könne. Den Unterschieden zwischen dem SGB II und dem SGB XII, beispielsweise in Bezug auf die unterschiedliche Absetzung von privaten Versicherungen oder in Bezug auf die Anrechnung von Kindergeld, sei dabei durch die Anwendung der Härteklausel in Abs. 3 des § 82 SGB XII Rechnung zu tragen.

Denn, wie das BSG erklärte, müsse bei gemischten Bedarfsgemeinschaften der Grundsatz gelten, dass die Berechnung der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII nicht dazu führen dürfe, dass dort Einkommen und Vermögen angerechnet werde, welches nach dem SGB II zu verschonen sei. Dies führe sonst zur nicht zu rechtfertigenden Benachteiligung gemischter Bedarfsgemeinschaften gegenüber „reinen" SGB II-Bedarfsgemeinschaften. Deshalb sei zusätzlich eine Vergleichsberechnung nach dem SGB II erforderlich, die gegebenenfalls zur Anerkennung eines zusätzlichen Freibetrags im Rahmen der Härtefallregelung des § 82 Abs. 3 (Einkommen) bzw. § 90 Abs. 3 (Vermögen) des SGB XII führen müsse.

Im vorliegenden Fall fehle es allerdings an ausreichenden Tatsachenermittlungen des Landessozialgerichts Hamburg in Bezug auf die Einkommensverhältnisse des Klägers und seiner Familie. Das BSG hat daher den Fall an das LSG zurückverwiesen, um dies nachzuholen.

BSG, Urteil vom 9. 6. 2011, AZ: B 8 SO 20/09 R, Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Betreuungspauschale als Kosten der Unterkunft

Eine im Mietvertrag vereinbarte Pauschale für die Betreuung in einer Seniorenwohnung ist als Bestandteil der Kosten der Unterkunft anzusehen. Sie ist vom Sozialamt im Rahmen der Leistungen der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige nach dem SGB XII zu übernehmen. Dies gilt nach Auffassung des BSG, sofern die Kosten der Unterkunft sich im Rahmen dessen bewegen, was im Einzelfall vor Ort als angemessene Kosten für die Kaltmiete und die ‚kalten' Betriebskosten wie Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, usw. anzusehen ist.

Im dem vor dem BSG verhandelten Fall ging es um eine Pauschale in Höhe von 9,75 EUR monatlich, die die Klägerin an ihre Vermieterin laut Mietvertrag zu zahlen hatte. Die Vermieterin hatte Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen für den Bau der altersgerechten Wohnungen bekommen und war laut Förderbedingungen verpflichtet eine Seniorenbetreuung sicherzustellen, für die sie die erwähnte Betreuungskostenpauschale erhob. Die sollte die Kosten für einen möglichen Kontakt zu einem Betreuer ebenso abdecken wie mögliche Hilfen zum Erhalt der selbstständigen Haushalts- und Lebensführung. Die Betreuungspauschale war auch durch das Amt für Wohnungswesen der Stadt Köln genehmigt worden.

Alle tatsächlichen Aufwendungen

Das BSG erklärte nun, dass zu den grundsätzlich gemäß § 42 SGB XII im Rahmen der Grundsicherung nach SGB XII zu tragenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auch die Betreuungspauschale gehören könne. Zwar seien zu den Unterkunftskosten insbesondere die Kosten für die Kaltmiete und für die Mietnebenkosten zu zählen. Dazu zähle die Betreuungspauschale offensichtlich nicht. Sofern jedoch im Mietvertrag zwischen Vermieter und Mieter / -in weitere Leistungen vereinbart worden seien, könnten auch diese Kosten zu den Unterkunftskosten gehören. Denn § 29 Abs. 1 SGB XII verpflichte das zuständige Sozialamt zur Übernahme aller tatsächlichen Aufwendungen, sofern diese angemessen seien. Dazu könnten auch solche Aufwendungen zählen, die zwar nicht direkt zum Grundbedürfnis Wohnen zählten, aber ohne deren vertragliche Vereinbarung ein Mieter bzw. eine Mieterin die Wohnung nicht erhalten könne. Und im vorliegenden Fall schließe die Vermieterin aus den erwähnten Gründen grundsätzlich keinen Mietvertrag ohne die Betreuungspauschale.

Die Rechtsauffassung des LSG NRW, wonach die Betreuungspauschale zur einzelfallbezogenen Erhöhung der Regelleistung führen müsse – die Möglichkeit der individuellen Anpassung der Regelleistung sieht § 28 Abs. 1 SGB XII im Gegensatz zum SGB II ausdrücklich vor, d. V. – verwarf das BSG vor diesem Hintergrund. Und auch die vom beklagten Sozialamt vertretene Position, dass die Betreuungspauschale gar eine Kürzung der Regelleistung rechtfertige, mochte das BSG nicht teilen. Denn es handle sich nur um hypothetische Einsparungen. Und außerdem sei die Abweichung vom Umfang nicht bedeutend genug (nur rund drei Prozent der Regelleistung). Eine individuelle Anpassung der Regelleistung komme nur bei „erheblichen Abweichungen" eines Betroffenen vom durchschnittlichen Bedarf anderer Leistungsberechtigter in Frage.

BSG, Urteil vom 11. 4. 2011, AZ: B 8 SO 19/09 R, Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Anmerkung der Redaktion: Gleiches gilt nach unserer Ansicht auch für vergleichbare Kosten wie z.B. Stellplatzgebühren, Kosten für eine Garage oder für einen Kabelanschluss, wenn diese im Mietvertrag festgeschrieben sind und dem Mieter bzw. der Mieterin eine Änderung des Vertrages nur in diesem Punkt nicht möglich ist.

Heizkosten- und Betriebskostennachzahlung

Das Sozialamt muss auch verspätet eingereichte Heizkosten- und Betriebskostennachzahlungen im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung übernehmen, hat das BSG festgestellt. Diese Nachzahlungen erhöhten einmalig die zu berücksichtigenden Unterkunftskosten im Monat ihrer Fälligkeit. Entsprechend seien Bescheide von Leistungsberechtigten gemäß § 48 SGB X zugunsten der Betroffenen an die veränderten Verhältnisse in dem Monat anzupassen, in dem die Zahlungen fällig werden.

Der Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in dem eine Betroffene am 20.3.2007 eine Heiz- und Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2006 erhalten hatte, mit der ihr Vermieter von ihr 129,82 EUR Heizkosten und 90,88 EUR sonstige Nebenkosten nachforderte. Die Betreuerin der betroffenen alten Dame reichte diese Abrechnung jedoch erst im September 2007 beim zuständigen Sozialamt ein. Dies verweigerte jedoch die Übernahme der Kosten. Es berief sich dabei darauf, dass die Betreuerin die Abrechnung zu spät eingereicht habe. Sie habe zu einem früheren Zeitpunkt doch unterschrieben, dass sie die jährlichen Nebenkostenabrechnungen spätestens bis zur Fälligkeit bzw. vier Wochen nach Erhalt der Abrechnung einreichen müsse. Sonst bestehe kein Anspruch auf Übernahme der Kosten.

Wer zu spät kommt, den bestraft das Amt?

Dazu stellte das BSG in seinem Urteil vom 10. 11. 2011 nun Folgendes fest: Der Betroffenen habe im März ein um die Höhe der Heiz- und der Nebenkostennachzahlung erhöhter Betrag an Kosten der Unterkunft im Rahmen der Leistungen der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige nach SGB XII zugestanden. Dies ergebe sich aus § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 des § 48 SGB X. Denn danach sei ein Verwal-

tungsakt mit Dauerwirkung – der Bescheid über Leistungen nach SGB XII für die Betroffene – vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben, soweit sich wesentliche Verhältnisse zu Gunsten von Betroffenen geändert hätten. Spätestens seit Inkrafttreten des SGB XII zum 1. 1. 2005 finde das Verfahrensrecht des SGB X eben auch für den Bereich der Leistungen des SGB XII Anwendung. Das habe das BSG bereits in einer früheren Entscheidung festgestellt (vgl. BSGE 99, 137ff. RdNr12).

Der gegenteiligen Ansicht des beklagten Sozialamts, wonach sich aus § 44 Abs.1 Satz 2 des SGB II etwas anderes ergäbe, mochte das Gericht nicht folgen. Denn diese Regelung, wonach u. a. bei einer Änderung der Leistung der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats beginne, in dem die Voraussetzungen für die Änderung eingetreten und mitgeteilt worden seien, könne die Regelungen des allgemeinen Verfahrensrechts nach dem SGB X allenfalls modifizieren. Die Abänderung könne jedoch nicht den Sinn der grundsätzlichen Regelung des § 49 SGB X außer Kraft setzen. Zudem mache die Entstehungsgeschichte der Vorgängerregelung des § 44 Abs. 1 SGB XII deutlich, dass sie ohnehin nicht für einmalig auftretende Bedarfe gedacht sei. Die Vorschrift gelte nur in Zusammenhang mit einem Bewilligungszeitraum, der länger als 1 Monat dauere.

Und was die von der Betreuerin der alten Dame unterschriebene Erklärung anbelange, so habe diese mit ihrer Unterschrift nur bestätigt, dass sie die entsprechenden (rechtsirrtümlichen) Ausführungen des Sozialamts zur Kenntnis genommen habe. Es handle sich also nicht etwa um einen privatrechtlichen Vertrag, der sie rechtlich binden könne. Das BSG konnte daher offen lassen, ob es eine solche vertragliche Bindung überhaupt rechtswirksam wäre. Das Gericht deutete dazu jedoch Zweifel an, da ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über Sozialleistungen nach § 53 Abs. 2 SGB X nur geschlossen werden könne, soweit die Erbringung der Leistungen überhaupt im Ermessen des Leistungsträgers stehe. (Die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB XII sind allerdings Pflichtleistungen, ein Ermessen findet hier nicht statt, d. V.).

BSG, Urteil vom 10. 11. 2011, AZ: B 8 SO 18/10 R, Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Fernseher: Keine Wohnungserstausstattung

Auch im Bereich der Leistungen nach dem SGB XII gehört ein Fernseher nach Ansicht des BSG nicht zur Wohnungserstausstattung, die in § 31 Abs. 1 SGB XII geregelt ist. Mit dieser Entscheidung hat sich der für Sozialhilfeangelegenheiten zuständige 8. Senat des BSG einem Urteil des 14. Senats des selben Gerichts angeschlossen, der für Hartz IV-Sachen zuständig ist. Beide Senate des BSG behaupten, dass die Übernahme von Kosten für einen Fernseher im Rahmen der Wohnungserstausstattung nicht gerechtfertigt sei, weil ein Fernsehgerät weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät sei, die allein von der entsprechenden Vorschrift im SGB XII bzw. II umfasst seien. Vielmehr diene ein Fernseher allein Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen. Solche Bedürfnisse seien aus der Regelleistung zu befriedigen, daher müsse diese für die Finanzierung eines Fernsehers benutzt werden.

BSG, Urteil vom 6. 6. 2011, AZ: B 8 SO 3/10 R, Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

BSG, Urteil vom 24. 2. 2011, AZ: B 14 AS 75/10 R, Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Arbeitgeber muss Arbeitszeugnis in der Regel ersetzen

Ein Arbeitgeber muss einem / einer Arbeitnehmer /-in das Arbeitszeugnis ersetzen. Z. B., wenn diese /dieser es verloren hat oder wenn es beschädigt wurde. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass dem Arbeitgeber die Neuausstellung des Zeugnisses zumutbar sein muss. Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen entschieden. Dabei kommt es für das LAG nicht darauf an, wer den Verlust oder die Beschädigung des Arbeitszeugnisses verursacht hat. Entscheidend ist für das Gericht allein, ob dem Arbeitgeber die Ausstellung des Ersatzzeugnisses zumutbar ist. Nur wenn das im besonderen Einzelfall nicht zumutbar wäre, würde die Verpflichtung zur ersatzweisen Zeugnisausstellung nicht gelten.

LAG Hessen, Urteil vom 7.2.2011, AZ: 16 Sa 1195/10, Quelle. Sozial info 2/2011

quer - die Organisation dahinter gestern und heute

Geschafft! – Ihr habt die erste elektronische Ausgabe der quer in der Hand. Wir sind erleichtert.

Die quer wurde bis Juni 2010 im Schwarz-Weiss-Druck erstellt und konnte im Abo bezogen werden. Dies erforderte einen hohen Aufwand an Arbeit und Geld. Undenkbar war die quer (seit 1985) bislang ohne den Einsatz der FreundInnen aus dem Frankfurter Arbeitslosenzentrum (FALZ). Zwar hatte die quer-Redaktion 1996 Frankfurt den Rücken gekehrt, doch layoutet und gedruckt wurde sie weiter in Frankfurt von der Reha-Werkstatt Rödelheim. Und bis zuletzt oblag es dem FALZ, die zuletzt gut 3.000 Hefte je Ausgabe zuverlässig und wohl sortiert bei der Post einzuliefern (und die Post soweit bei Laune zu halten, dass es dann auch mit der Auslieferung klappte, anm. d. säzz.).

Genauso wenig funktionierte die quer bislang ohne die Pflege der Abo-Verwaltung samt Rechnungswesen und Buchhaltung. Und nicht zuletzt lebte die quer von der Zuverlässigkeit der zahlenden Leserinnen und Leser, die ihr teils seit den 80er Jahren die Treue gehalten haben. Denn auch die quer kostete Geld – vor allem für Layout, Druck und die Postgebühren. Ohne all diesen Einsatz und die gute und freundliche Zusammenarbeit hätte es die quer nicht gegeben. Dafür danken wir allen, ganz besonders auch den FreundInnen in Frankfurt, herzlichst!

Viele der bisherigen Mühen und die hohen Kosten von Druck und Versand lässt quer als frei im Internet eingestellte Zeitschrift nun hinter sich. Mit der Abo-Verwaltung befreien wir uns in Oldenburg von einer erheblichen und Zeit verschlingenden Last. Wir konzentrieren uns fortan auf die Inhalte der Zeitschrift und die Gestaltung der Hefte, die das Lesen am Bildschirm und auf Papier gleichermaßen attraktiv machen sollen. Wir arbeiten dazu fortan auch mit Farbe. Doch die quer kann weiter in Schwarz-Weiss gedruckt und gelesen werden.

Für uns wird das Verbreiten der quer viel einfacher. Wir führen fortan nur einen E-Mailverteiler und weisen alle, die uns ihre Mail-Adresse schicken, jeweils auf die neue Ausgabe der quer hin.

Klar: Was uns entlastet, belastet andere. Wer die quer weiter wie gewohnt auf Papier lesen und vielleicht auch archivieren will, wird sie selbst ausdrucken müssen. Das muss nicht jede/r für sich tun, das kann auch vor Ort organisiert werden: in Initiativen und Vereinen, Stadtteiltreffs, Autonomen Zentren, bei Gewerkschaften, Erzeuger- und Verbraucherverbänden und anderen politischen Gruppen. Wir brauchen auch diese Form der konkreten Selbstorganisation, überall im Land, und geben fortan auch dazu den Datensatz zur quer in Eure Hände und freuen uns, wenn Ihr auf Euren Seiten im Internet Links zur quer setzt – und wir freuen uns über Eure Rückmeldung auch zu dieser Form, quer-stehende Ideen zu verbreiten.

Allein machen sie Dich ein,
nur gemeinsam werden wir eine solidarische Welt erschaffen können!

quer-Redaktion

Veranstaltungen im Bibliothekssaal:

- **Montag, 23. 4., 19:30 Uhr, Eröffnungsveranstaltung:**
  Milch – billig, gut, unverträglich ...
  ... und was haben wir damit zu tun?
  Informationen, Forderungen und Diskussion mit:
  Johanna Böse-Hartje, **Milchbäuerin** · Matthias Brümmer, **Gewerkschafter, NGG** · Hilmar Frölich, **Ökumenisches Zentrum OL** · Susanne Grube, **Bund Umwelt und Naturschutz** · Guido Grüner, **Arbeitslosenselbsthilfe, ALSO** · Michael Mesterharm, **nordwest 2050, Universität Oldenburg**
- **Dienstag, 24. 4., 19:30 Uhr, Vortrag:** *„Weiter so Europa? Unser Hunger auf Fleisch und die globalen Folgen"*
  Marco Klemmt, Germanwatch
- **Samstag, 28. 4., 19:30 Uhr, Lesung:** *„Blutmilch – Wie die Bauern ums Überleben kämpfen"*
  Romuald Schaber, Vorsitzender Bund Deutscher Milchviehhalter

nordwest2050 · BDM · ALSO Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V. · Ökumenisches Zentrum Oldenburg · AbL · Gentechnikfreie Region Landkreis Oldenburg · BUND Friends of the Earth Germany · Carl von Ossietzky Universität Oldenburg · Oldenburg Bibliotheks- und Informationssystem · Kooperationsstelle Hochschule–Gewerkschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Technische Hinweise zum Ausdruck der Zeitschrift

Der Datensatz zum Selbstausdruck ist zu finden unter <www.also-zentrum.de/seiten/zeitung-quer/downloadbereich.php>. Wir stellen den Datensatz dort im pdf-format in unterschiedlicher Auflösung ein (vierfarbig oder in Graustufen).

Der Selbstdruck ist erwünscht. Die jeweilige Ausgabe kann einen erheblichen Seitenumfang haben. Auch der Ausdruck nur einzelner Seiten oder Abschnitte ist möglich, z. B. mit dem kostenlosen Programm pdf-Reader von Adobe. Adobe bietet den Reader auch in früheren Versionen für unterschiedliche Betriebssysteme an unter <http://get.adobe.com/de/reader/otherversions>.

Bei Schwierigkeiten mit einem Datensatz, sollte dieser zunächst erneut heruntergeladen werden. Tritt das Problem trotzdem weiter auf, teilt uns das bitte mit.
Die quer wird weder von uns selbst noch von einer Druckerei gedruckt und/oder verschickt. Der Selbstausdruck der Zeitschrift quer durch Initiativen, Beratungsstellen und Stadtteiltreffs etc. und Auslage und Weitergabe an Ratsuchende ist erwünscht!

Die kommerzielle Nutzung der Datensätze durch Dritte ist nicht erlaubt. Sollen Beiträge aus der quer an anderer Stelle nachgedruckt werden, ist dies nur nach Absprache mit der Redaktion bzw. den AutorInnen zulässig. Wir drucken Bilder und Karikaturen nur in ausdrücklicher Absprache mit den UrheberInnen. Deren Freigabe für die quer beinhaltet keine automatische Freigabe für die Verwendung oder Verwertung an anderer Stelle, weder kommerziell noch nicht-kommerziell. Eine entsprechende Freigabe muss beim jeweiligen Urheber einzeln erfragt werden, es sei denn, es wurde in der Zeitschrift eine andere Regelung vermerkt.

Bildnachweis

S. 5 bis 8: FELS; S 9 bis 19: ALSO & FreundInnen; S. 19 bis 21: quer; S. 22: Uta Jonischeit, www.utaj.de; S. 37: ALSO

Eigentumsvorbehalt

Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. „Zur-Habe-Nahme" ist keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts. Wird der/dem Gefangenen die Zeitung nicht persönlich ausgehändigt, ist sie dem Absender mit dem Grund der Nichtaushändigung zurückzuschicken